BEGRÄBNISGEMEINDEVERSAMMLUNG VOM MITTWOCH, 9. DEZEMBER 2026

Datum: **Mittwoch, 9. Dezember 2026**
Zeit: **19:00 Uhr**
Ort: **Restaurant Kreuz, Gürbesaal 1. Stock, Dorfstrasse 30, 3123 Belp**

Traktanden

1. Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Versammlung vom 15. Juni 2026
2. Beschlussfassung über die Teilrevision 2026 des Organisationsreglements (OgR) und des Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen
3. Präsentation und Genehmigung des Budgets 2027
4. Verschiedenes

Die Unterlagen zu den Traktanden finden Sie am Schluss der Traktanden.

BERICHTE UND ANTRÄGE AN DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG BEGRÄBNISGEMEINDE BELP

Traktandum 1 **Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Versammlung vom 15. Juni 2026**

Ausgangslage
Das Protokoll der ordentlichen Begräbnisgemeindeversammlung vom 15. Juni 2026 liegt zur Genehmigung vor.

Rechtliche Grundlage
OgR, Art. 24

Antrag des Vorstandes
Der Vorstand stellt den Antrag, das Protokoll der ordentlichen Begräbnisgemeindeversammlung vom 15. Juni 2026 zu genehmigen.

Traktandum 2 **Beschlussfassung über die Teilrevision 2026 des Organisationsreglements (OgR) und des Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen**

Ausgangslage
Die Begräbnisgemeinde Belp unterzieht das Organisationsreglement (OgR) und das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen einer Teilrevision.

Organisationsreglement (OgR)
Im Zusammenhang mit der Anpassung der Gebühren für Grab und Bestattung (vgl. Ausführungen zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen; hiernach) sollen nur noch das Kindergrab (neu), das Sternengrab (neu) sowie ein unbeschriftetes Gemeinschaftsgrab (Gemeinschaftsgrab oder das Gemeinschaftsgrab Wald) für Einheimische kostenlos bleiben. Die kostenlose Bestattung im Reihengrab sowie im Urnengrab wird aufgehoben. Entsprechend erfährt das Organisationsreglement (OgR) im Art. 27 Abs. 1 eine Änderung. Der Abs. 2 bleibt unverändert.

Geltendes Recht (Teilrevision 2024)	Teilrevision 2026 / Gültig ab 01.10.2027
Artikel 27 *Begräbniswesen* [1] Allen Personen, die bei ihrem Tod zivilrechtlichen Wohnsitz im Verbandsgebiet haben oder ohne bekannten zivilrechtlichen Wohnsitz im Gebiet des Verbands tot aufgefunden werden, steht ~~ein Grabplatz~~ auf dem Friedhof Belp ~~im Reihengrab, ein Urnengrab oder unbeschriftetes Gemeinschaftsgrab~~ kostenlos zur Verfügung. Vorreservationen sind nicht möglich. [2] Auswärtige können auf Wunsch gegen eine Gebühr gemäss Bestattungsreglement auf dem Friedhof Belp bestattet werden, wenn kein Platzmangel besteht.	**Artikel 27** *Begräbniswesen* [1] Allen Personen, die bei ihrem Tod zivilrechtlichen Wohnsitz im Verbandsgebiet haben oder ohne bekannten zivilrechtlichen Wohnsitz im Gebiet des Verbands tot aufgefunden werden, steht auf dem Friedhof Belp ein Kindergrab, ein Sternengrab oder ein unbeschriftetes Gemeinschaftsgrab kostenlos zur Verfügung. Vorreservationen sind nicht möglich. [2] Auswärtige können auf Wunsch gegen eine Gebühr gemäss Bestattungsreglement auf dem Friedhof Belp bestattet werden, wenn kein Platzmangel besteht. *(unverändert)*

Vorprüfung durch das Kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)
Dem Amt für Gemeinden und Raumordnung wurde die Teilrevision des Organisationsreglements (OgR) zur Vorprüfung unterbreitet mit dem Ergebnis, dass die vorgesehene Anpassung von Art. 27 OgR rechtlich nicht zu beanstanden und somit genehmigungsfähig ist.

Das OgR der Begräbnisgemeinde Belp ist nach Beschlussfassung und Genehmigung durch die Gemeindeversammlung dem Kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung zur definitiven Genehmigung einzureichen.

Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen
Im Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen sind im Rahmen der Teilrevision nur einzelne Anpassungen vorzunehmen. Insbesondere wird das neue Themengrab «Vier Jahreszeiten» eingepflegt (Art. 16 Ziff. 2 Bst. d). Die Ruhedauern bleiben unverändert (siehe Beilage/Synopse).

Am 14. September 2026 hat die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern die Vernehmlassung zur Ergänzung der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen (BestV) eingeleitet. Dabei geht es um eine neue Bestimmung, wonach die Gemeinden verpflichtet werden sollen, dass nebst tot- auch fehlgeborene Kinder auf einem Friedhof bestattet werden dürfen, wenn die Eltern eine Bestattung wünschen. Dieser Zusatz fliesst in den Artikel 2 Absatz 2 ein.

Gebühren / Anhang zum Reglement
Im Anhang zum Friedhof- und Bestattungsreglement sind die einzelnen Tarife für Grab und Bestattung sowie für Dienstleistungen Grabpflege ersichtlich.

Die Kosten für den Betrieb und Unterhalt des Friedhofs haben in den letzten Jahren laufend zugenommen. Seit 2009 sind die Gebühren für Bestattungen und Grabpflege jedoch unverändert geblieben.

Der Vorstand hat die Gebühren und Grabpflegetarife mit mehreren Friedhöfen im Kanton Bern verglichen. Insbesondere die Tarife der Gemeinden Köniz, Steffisburg, Thun, Wohlen, Worb und Zollikofen wurden für Vergleiche hinzugezogen. Es wurde insbesondere festgestellt, dass in Belp für Auswärtige bisher sehr tiefe Preise gelten. Dem Vorstand ist es aus finanzieller und politischer Sicht ein Anliegen, dass die Gebühren für Auswärtige zwingend erhöht werden sollten. Dies auch deshalb, weil die Verbandsgemeinden, je nach Einwohneransatz, in den letzten Jahren zwischen 45 bis 65 Prozent der jährlichen Betriebskosten des Friedhofs Belp über die Gemeindebeiträge finanziert haben.

Gebühren für Grab und Bestattung
Der Vorstand der Begräbnisgemeinde hat sich entschieden, die Grab-, Bestattungs- und Grabpflegegebühren generell zu überarbeiten. Die Gebühren für Grab und Bestattung sollen für Einheimische moderat, für Auswärtige hingegen in der Regel auf mindestens das Doppelte des Tarifs für Einheimische (Ausnahme: Familiengrab) angepasst werden.

Die Anpassungen der einzelnen Tarife nach Grabarten richten sich für Einheimische nach den effektiven Kosten der Friedhofgärtnerei gemäss Verursacherprinzip. Dies ist auch bei sämtlichen Vergleichsgemeinden der Fall. Einzig das Kindergrab (neu), das Sternengrab (neu) sowie ein

unbeschriftetes Gemeinschaftsgrab (Gemeinschaftsgrab oder das Gemeinschaftsgrab Wald) sollen für Einheimische weiterhin kostenlos bleiben. Für das bisher kostenlose Reihengrab und das Urnengrab sind neu kostendeckende Gebühren für den einmaligen Aufwand von CHF 750 (Reihengrab) und CHF 250 (Urnengrab) vorgesehen.

Gebühren für Dienstleistungen Grabpflege
Bei den Dienstleistungen für die Grabpflege wurden detaillierte Berechnungen für die einzelnen Gräberarten vorgenommen. Aufwand und Ertrag stimmen bei den bisherigen Tarifen leider nicht mehr überein und wurden neu exakt einander gegenübergestellt. So wurde festgestellt, dass eine Erhöhung der Dienstleistungen für die Grabpflege bei praktisch allen Grabarten notwendig ist.

Dabei gilt: Die Preise sollen kostendeckend ausgestaltet werden, sich jedoch nicht zu stark unter den Angeboten der Privatwirtschaft bewegen. Es gilt zu beachten, dass zu hohe Abonnementspreise potenzielle Kunden abschrecken. Hier entsteht die Problematik, dass die Gräber anschliessend unzureichend unterhalten werden könnten, was wiederum Aufwand für die Friedhofgärtnerei auslösen würde. Wichtig war es dem Vorstand auch, dass die Friedhofgärtnerei neu die Kosten und den Aufwand pro Grabart kennt und die der Berechnung zugrunde liegenden Werte tatsächlich auch eingehalten werden.

Auswirkungen auf die Verbandsgemeinden
Die Festsetzung der neuen Tarife für Grab und Bestattung sowie für Dienstleistungen Grabpflege berücksichtigen unter anderem auch die finanziellen Interessen der Anschlussgemeinden, indem die Erträge der Begräbnisgemeinde Auswirkungen auf die Bemessung des Einwohnerbeitrags (aktuell CHF 15 pro Einwohner/in) haben können.

Die vorgesehenen Massnahmen steigern die Gebührenerträge (ohne Grabpflege) um rund 23 Prozent (Basisjahr: 2025 mit Gebührenertrag von insgesamt rund CHF 88'000). Ebenfalls die höheren Jahreserträge aus der Grabpflege werden die Verbandsrechnung in Zukunft entlasten. Als Information für die Anschlussgemeinden wird darauf hingewiesen, dass Grabpflegedienstleistungen ab einem Umsatz von CHF 100'000 pro Kalenderjahr mehrwertsteuerpflichtig sind. Hier gilt es abzuwarten, welche Umsätze in Zukunft erzielt werden.

Im Gemeindevergleich werden die neuen Tarife als wettbewerbsfähig beurteilt. Die Anpassungen sind per 1. Januar 2027 vorgesehen. Die neuen Tarife sollten für die nächsten 5 bis maximal 10 Jahre Bestand haben.

Vernehmlassung und Rückmeldung
Am 25. September 2026 sind die Anschlussgemeinden zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Friedhof- und Bestattungsreglements bis zum 23. Oktober 2026 eingeladen worden.

Rechtliche Grundlage
OgR, Art. 24

Antrag des Vorstandes
1. Der Vorstand stellt der Begräbnisgemeinde Belp den Antrag, die Teilrevision 2026 des Organisationsreglements (OgR) der Begräbnisgemeinde Belp zu genehmigen.
2. Das Organisationsreglements (OgR) der Begräbnisgemeinde Belp ist nach Beschlussfassung und Genehmigung durch die Gemeideversammlung dem Kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung zur definitiven Genehmigung einzureichen.
3. Der Vorstand stellt der Begräbnisgemeinde Belp den Antrag, die Teilrevision 2026 des Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen inkl. dessen Anhang (Gebühren Grab inkl. Beisetzung / Dienstleistungen Grabpflege) zu genehmigen.

Traktandum 3 **Präsentation und Genehmigung des Budgets 2027**

Ausgangslage
Budget 2027
Das Budget 2027 wurde vorgängig veröffentlich und liegt zur Genehmigung vor.

Finanzplan 2026 - 2030
Der Finanzplan 2026 – 2030 wurde vorgängig veröffentlich und wird zur Kenntnis genommen.

Antrag des Vorstandes
Der Vorstand stellt der Begräbnisgemeindeversammlung den Antrag, das Budget 2027 wie folgt zu genehmigen.

1. Genehmigung des Beitrags der Vertragsgemeinden: Der Beitrag der Vertragsgemeinden pro Einwohner/in beträgt im Jahr 2027 CHF 15.00
 (unverändert im Vergleich zum Budgetjahr 2026)
2. Genehmigung Budget 2027 bestehend aus:
 - Aufwendungen von CHF 623’300
 - Einnahmen von 664’700
 - Ertragsberschuss von CHF 41’400

Traktandum 4 **Verschiedenes**

Informationen
Der Vorstand informiert die Begräbnisgemeindeversammlung über diverse Themen.

BERICHTE UND ANTRÄGE AN DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG BEGRÄBNISGEMEINDE BELP

Traktandum 1 **Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Versammlung vom 15. Juni 2026**

Unterlagen

Protokoll der Begräbnisgemeindeversammlung

Montag, 15. Juni 2026, 19.00 – 19.45 Uhr, Restaurant Kreuz, Gürbesaal 1. Stock, Dorfstrasse 30, 3123 Belp

Anwesend

Vorstand	Hans Koller	Präsident, Gemeindevertreter Toffen
	Susanne Grimm-Arnold	Vize-Präsidentin, Gemeindevertreterin Belp
	Thomas Hirter	Finanzverantwortlicher, Gemeindevertreter Belp
	Roland Geiger	Gemeindevertreter Kehrsatz
	Walter Marmet	Gemeindevertreter Belp
Geschäftsstelle	Gisela Oestreicher	
	Thomas Reusser	
Friedhofgärtner	Ueli Rohrbach	Leitung
	Corinne Bieri	Stellvertreterin Leitung

Entschuldigungen

Revisoren	Simone Hirt	Rechnungsprüferin BGB
	Niklaus Dürig	Rechnungsprüfer BGB

Präsenz

Versammlungsteilnehmende	15 Personen
Nichtstimmberechtigte	3 Personen
Stimmberechtigte	12 Personen

Begrüssung und Eröffnung

Begrüssung

Der Präsident begrüsst alle Anwesenden.

Publikation

- Die Versammlung wurde im amtlichen Anzeiger am 7. und 29. Mai 2026 ausgeschrieben. Zusätzlich wurde eine Publikation im Digitalen Amtsblatt am 7. Mai 2026 lanciert (Art. 6 Abs. 2 OgR).
- Die Akten zur Versammlung sind den Trägergemeinden am 30. April 2026 zur öffentlichen Auflage zugestellt worden.
- Für den Verlauf der heutigen Versammlung gilt, dass Verfahrensfehler und Reglements-Verletzungen sofort gemeldet werden müssen (Art. 3 Anhang OgR).
- Stimmberechtigt ist, wer seit drei Monaten in einer der Verbandsgemeinden wohnt sowie das eidg. und das kantonale Stimmrecht hat. (Art. 10 OgR)
- Wahl des/der Stimmenzähler: Dem Vorschlag, dass Koller Hans die Stimmenzählung durchführt, wird ohne Gegenstimme zugestimmt.

Traktanden
Der Vorsitzende stellt die heutige Traktandenliste vor.

1. Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Versammlung vom 1. Dezember 2025
2. Präsentation und Genehmigung der Jahresrechnung 2025
3. Genehmigung Verpflichtungskredit Sanierung Wohnhaus Dorfstrasse 54, Belp; 2. Etappe
4. Verschiedenes

Auf Anfrage des Präsidenten wird keine Änderung der Traktandenliste gewünscht. Somit ist die vorliegende Traktandenliste genehmigt.

1. Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Begräbnisgemeindeversammlung Belp vom 1. Dezember 2025

Ausgangslage
Das vom Vorstand vorgenehmigte Protokoll wurde in den Verbandsgemeinden aufgelegt und mit den Sitzungsunterlagen publiziert. Das Protokoll wird nicht verlesen. Das Protokoll wurde zusätzlich auf der Homepage publiziert.

Diskussion
Es wird keine Wortmeldung gewünscht.

Beschluss
Das Protokoll der ordentlichen Begräbnisgemeindeversammlung vom 1. Dezember 2025 wird einstimmig genehmigt.

2. Präsentation und Genehmigung der Jahresrechnung 2025

Ausgangslage
Die Jahresrechnung 2025 wird von Thomas Hirter erläutert. Sie schliesst mit folgenden Eckpunkten ab:

Umsatz Erfolgsrechnung	CHF 711‘800
Aufwandüberschuss	CHF 26‘900
Budget 2025	CHF 90‘200
Besserstellung	CHF 63‘300

Diskussion und Erläuterungen
Die Entschädigung der Geschäftsstelle ist gegenüber dem Budget 2025 um CHF 31‘000.- höher ausgefallen (siehe Jahresrechnung 2025). Die Überweisung der Restforderung der Hans Hulliger Treuhand im Betrag von CHF 26‘178.50 ist noch nicht erfolgt und als Rückstellung in der Jahresrechnung 2025 verbucht.

Revisorenbericht
Die Revisoren bestätigen die Richtigkeit der Jahresrechnung und empfehlen sie zur Annahme durch die Versammlung.

Antrag
Der Vorstand der Begräbnisgemeinde Belp beantragt der Begräbnisgemeindeversammlung die vorliegende Jahresrechnung 2025 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 26‘864.72 zu genehmigen.

Beschluss
Die Begräbnisgemeindeversammlung genehmigt einstimmig die Jahresrechnung 2025.

3. Genehmigung Verpflichtungskredit Sanierung Wohnhaus Dorfstrasse 54, Belp; 2. Etappe

Thomas Hirter stellt das Geschäft vor.

Ausgangslage
Mit Beschluss vom 3. Juni 2024 hat die ordentliche Begräbnisversammlung einen Kredit für die Sanierung (1. Etappe) der Liegenschaft Dorfstrasse 54 im Betrag von CHF 120'000 genehmigt. Die Sanierungsmassnahmen der 1. Etappe sind in Absprache mit der kantonalen Denkmalpflege abgesprochen und können bis zum Herbst 2026 abgeschlossen werden.

Sie umfassen die Vorhaben wie folgt:
- Kaminanlage
- Äussere Verputzarbeiten
- Hauseingangstüre
- Wohnungsabschlusstüre EG
- Bodenbelag Waschküche

Die Arbeiten der 1. Etappe sind derzeit in Gang.

Weitere Sanierungsmassnahmen (Ersatz Küchen- und Bad-Einrichtungen der Dachwohnung) wurden für eine 2. Etappe vorgesehen.

Begründung
Die Küchen- und Bad-Einrichtungen der Dachwohnung sind mehr als 40-jährig und in ihrem Bestand sanierungsbedürftig.

Gemäss Kostenschätzung von Architekt Beat Weber, Belp, betragen die vorgesehenen Massnahmen an Bad und Küche inkl. Asbest-Sanierung Total CHF 95’000.-. Die Ausführung dieser Arbeiten ist ebenfalls im Jahr 2026 vorgesehen.

Antrag des Vorstands
Der Vorstand der Begräbnisgemeinde Belp stellt der ordentlichen Begräbnisgemeindeversammlung vom 15. Juni 2026 den Verpflichtungskreditantrag für die Sanierung der Liegenschaft Dorfstrasse 54 (2. Etappe) im Betrag von CHF 95'000.- zur Genehmigung vor.

Diskussion / Erläuterungen
Weiteres Vorgehen bei Genehmigung des Kreditantrags:
- Ausschreibung der weiteren Arbeiten
- Beginn und Abschluss der weiteren Sanierungsmassnahmen erfolgen in Absprache mit der Mieterschaft im September bis Oktober 2026.

Beschluss
Der Verpflichtungskreditantrag für die Sanierung der Liegenschaft Dorfstrasse 54 (2. Etappe) im Betrag von CHF 95'000.- wird einstimmig angenommen.

4. Verschiedenes

Der Präsident orientiert über den Themenfriedhof «4 Jahreszeiten»:

Die Begräbnisgemeindeversammlung vom 1. Dezember 2025 hatte für die Realisierung des Themengrabes «Vier Jahreszeiten» einen Kredit in der Höhe von Fr. 58'000 bewilligt. Die Arbeiten konnten termingerecht Ende Mai abgeschlossen werden. Der Kredit wird absehbar nicht überschritten.

Damit verfügt der Friedhof Belp neu über ein zusätzliches Urnen-Gemeinschaftsgrab: das Themengrab «Vier Jahreszeiten».

- Es schafft eine würdevolle Bestattungsform, bei welcher sich die Hinterbliebenen nicht weiter um die Grabpflege kümmern müssen. Die neue Anlage hebt sich von einem gewöhnlichen Urnengrab ab und unterstützt gleichzeitig den Parkcharakter des Friedhofs.
- Das Urnen-Gemeinschaftsgrab mit der Bezeichnung „Vier Jahreszeiten“ umfasst vier Themenparzellen „Frühling“ / „Sommer“ / „Herbst“ / „Winter“ mit verschiedenen Grundrissen und mit themenbezogener Bepflanzung. Insgesamt wurden auf den vier Themenparzellen 85 Grabstellen geschaffen.
- Der Beisetzungsplatz kann auf allen Themenparzellen unter den freien Grabstellen ausgesucht werden.
- Die Urne wird in einen vorbereiteten Hohlraum in der Erde beigesetzt, wobei auch eine Zweitbestattung im gleichen Grab möglich ist.
- Die Urne kann nach Ablauf der Ruhedauer (20 Jahre) aus dem Grab entnommen werden.
- Ein individuelles Grabmal oder die individuelle Bepflanzung ist nicht vorgesehen.
- An der Grabstelle steht hingegen eine kleine Fläche zum Abstellen von Blumen usw. zur Verfügung.
- Die Grabanlage wird vom Friedhofspersonal unterhalten; es entsorgt die verwelkten Blumen und Gestecke.
- Die Namensnennung der verstorbenen Person ist Bestandteil des Urnenthemengrabes. Die Namengravur erfolgt auf die vertikale Platte durch einen Steinmetz. Die Organisation der Gravur übernimmt das BGB, die Kosten übernehmen die Hinterbliebenen.
- Die Eröffnung erfolgt im September 2026 und wird voraussichtlich im «Belper», «Chäsitzer» und in der «Toffen Zytig» publiziert.

Der Vorstand gratuliert unserem Friedhofgärtner Ueli Rohrbach für die Realisierung dieser Neuanlage. Er hat die Idee vom Vorstand aufgenommen, Abklärungen getroffen, die Arbeiten vorbereitet und zusammen mit den beigezogenen Gartenbauunternehmungen umgesetzt. Der Präsident dankt Ueli Rohrabach im Namen des Vorstandes der Begräbnisgemeinde Belp.

Wortmeldungen der Anwesenden und Auskunftserteilung
Bei einer Doppelbelegung eines Urnengrabs läuft die Ruhedauer wie bei den weiteren Urnengräbern 20 Jahre ab der 1. Bestattung. Das heisst, bei einer zweiten Bestattung verlängert sich die Ruhedauer der Erstbestattung nicht. Möglich ist eine Umbettung der 1. Urne auf ein neues Urnengrab, um wieder eine Ruhedauer von 20 Jahren zu gewährleisten.

Schlusswort des Präsidenten
Zum Abschluss dankt der Präsident:

- dem Friedhofgärtner Ueli Rohrbach und seiner Stellvertreterin Corinne Bieri sowie den beiden Mitarbeitenden Fritz und Trudi Siegenthaler und Franziska Chèvre für ihre kompetente Arbeit auf dem Friedhof im Dienst der Verstorbenen und deren Angehörigen.
- den Vorstandsmitgliedern für die engagierte Zusammenarbeit.

- den Mitarbeitenden auf der Geschäftsstelle – Gisela Oestreicher und Thomas Reusser – für das sorgfältige und engagierte Mitwirken und Mitdenken bei Abwicklung der administrativen Aufgaben unseres Gemeindeverbands.
- allen Anwesenden für ihr Erscheinen.

Schluss der Sitzung um 19:40 Uhr

Die Protokollführerin

Gisela Oestreicher, Geschäftsstelle

Genehmigt vom Vorstand

Hans Koller
Präsident

Susanne Grimm-Arnold
Vizepräsidentin

BERICHTE UND ANTRÄGE AN DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG BEGRÄBNISGEMEINDE BELP

Traktandum 2	**Beschlussfassung über die Teilrevision 2026 des Organisationsreglements (OgR) und des Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen**

Unterlagen

Organisationsreglement (OgR)

der

Begräbnisgemeinde Belp

Fassung 2015
Teilrevision 2021
Teilrevision 2022
Teilrevision 2024

Die Versammlung der Begräbnisgemeinde Belp erlässt gestützt auf
das Gemeindegesetz (GG) vom 16.03.1998
das Polizeigesetz (PolG) vom 08.06.1997
das Gesundheitsgesetz (GesG) vom 02.12.1984 und
die Verordnung über das Bestattungswesen (BestV) vom 27.10.2010
das nachfolgende Organisationsreglement.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen 4
Name/Sitz 4
Zweck 4
Mitgliedschaft 4
Pflichten der Verbandsgemeinden 4
Information 4
Form der Mitteilungen 4
II. Organisation 5
Allgemeines 5
Organe 5
Verbandsgemeinden 5
Befugnisse 5
Verfahren 5
Begräbnisgemeindeversammlung 5
Stimmrecht 5
Zuständigkeiten 5
Nachkredite 6
Sorgfaltspflicht 6
Vorstand 6
Zusammensetzung 6
Beschlussfähigkeit 6
Zuständigkeiten 7
Unterschrifts-berechtigung 7
Rechnungsprüfungsorgan 7
Grundsatz/Datenschutz 7
Kommissionen 8
Nichtständige 8
Personal 8
Personalreglement 8
III. Finanzielles, Haftung 8
Allgemeines 8
Beiträge der Verbandsgemeinden 8
Haftung 8
IV. Austritt, Auflösung und Liquidation 8
Austritt 8
Auflösung 9
V. Aufgabenerfüllung 9
Grundsätze 9
Begräbniswesen 9
Bestattungen 9
VI. Schlussbestimmungen 9
Inkrafttreten 9
Anhang 12
Verfahren an der Begräbnisgemeindeversammlung und politische Rechte 12
Allgemeines 12
Einberufung 12
Traktanden 12
Rügepflicht 12
Eröffnung 12
Eintreten 12
Beratung 13
Ordnungsantrag 13
Abstimmungen 13
Allgemeines 13
Abstimmungsverfahren 13
Gruppensieger 13
Schlussabstimmung 14
Form 14
Stichentscheid 14
Wahlen 14
Wählbarkeit 14
Unvereinbarkeit/ Verwandtenausschluss 14

Amtsdauer 14
Wahlverfahren 15
Ungültiger Wahlgang 15
Ungültige Zettel 15
Ungültige Namen 15
Ermittlung 15
Öffentlichkeit/Protokolle 16
Begräbnisgemeinde-versammlung 16
Vorstand 16
Protokollführung 16
Ausstand, Sorgfaltspflicht, Verantwortlichkeit 16
Ausstand 16
Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit 16
Initiative 17
Initiative 17
Einreichung 17
Ungültigkeit 17
Behandlungsfrist 17
Petition 17
Petition 17

I. Allgemeine Bestimmungen

Name/Sitz

Artikel 1

[1] Unter dem Namen Begräbnisgemeinde Belp nachfolgend „Verband" genannt, besteht ein Gemeindeverband im Sinne des kantonalen Gemeindegesetzes.

[2] Sitz des Verbandes ist Belp

[3] Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

Zweck

Artikel 2

[1] Der Verband erfüllt für die Mitgliedergemeinden die gesetzlichen Aufgaben gemäss kantonaler Verordnung über das Bestattungswesen.

[2] Der Verband kann für seine Aufgabenerfüllung Liegenschaften erwerben und verwalten.

Mitgliedschaft

Artikel 3

[1] Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Belp, Kehrsatz und Toffen.

[2] Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.

[3] Treten weitere Gemeinden bei, passt der Verband dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.

Pflichten der Verbandsgemeinden

Artikel 4

[1] Jede Verbandsgemeinde wählt die ihr zustehende Anzahl Mitglieder in den Vorstand.

[2] Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

[3] Die Verbandsgemeinden unterstützen bei Bedarf den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben.

Information

Artikel 5

Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.

Form der Mitteilungen

Artikel 6

[1] Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.

[2] Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.

[3] Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

II. Organisation

Allgemeines

Organe

Artikel 7
Die Organe des Verbandes sind:
a. die Verbandsgemeinden
b. die Begräbnisgemeindeversammlung
c. der Vorstand
d. das Rechnungsprüfungsorgan
e. nicht ständige Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis

Verbandsgemeinden

Befugnisse

Artikel 8
[1] Die Verbandsgemeinden beschliessen:
a. Zweckänderungen
b. wesentliche Änderungen der Kostenverteilung

[2] Geschäfte gemäss Absatz 1, Buchstaben a. und b. sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen.

Verfahren

Artikel 9
[1] Der Vorstand legt die Abstimmungsfragen fest und stellt Antrag.

[2] Er erteilt die Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit. Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.

Begräbnisgemeindeversammlung

Stimmrecht

Artikel 10
Stimmberechtigt sind alle, die seit drei Monaten in einer der Verbandsgemeinden wohnhaft und in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

Zuständigkeiten

Artikel 11
[1] Die Begräbnisgemeindeversammlung wählt:
a. Den Präsidenten oder die Präsidentin der Versammlung und des Vorstandes in einer Person aus den Mitgliedern des Vorstandes
b. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans
c. Die Mitglieder nicht ständiger Kommissionen

[2] Die Begräbnisgemeindeversammlung beschliesst:
a. die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden
b. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Reglementen. Vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 1
c. Auflösung des Verbands gemäss Art. 25 Abs. 1 Buchst. a
d. Neue Ausgaben, die einmalig CHF 35'000.-- oder wiederkehrend CHF 5'000.-- übersteigen
e. die Jahresrechnung und das Budget der Erfolgsrechnung

[3] Für das Verfahren an der Begräbnisgemeindeversammlung gelten die Bestimmungen im Anhang.

Nachkredite

Artikel 12

[1] Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

[2] Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

[3] Beträgt der Nachkredit weniger als 10 % Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.

[4] Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.

Sorgfaltspflicht

Artikel 13

[1] Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

[2] Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Begräbnisgemeindeversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Vorstand

Zusammensetzung

Artikel 14

[1]Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:

a. Präsident oder Präsidentin
b. Vizepräsident oder Vizepräsidentin
c. Verantwortlicher oder Verantwortliche Finanzen
d. Verantwortlicher oder Verantwortliche Personelles
e. Ein weiteres Mitglied mit zugewiesenen Aufgaben

[2] Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin nach Art. 11 Abs.1 Buchst. a.

[3] Jede Verbandsgemeinde wählt die ihr zustehende Anzahl Mitglieder in den Vorstand:

- Belp: 3 Mitglieder
- Kehrsatz und Toffen: je 1 Mitglied.

Beschlussfähigkeit

Artikel 15

[1] Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

[2] Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Zuständigkeiten

Artikel 16

[1] Dem Vorstand obliegen nachstehende Aufgaben:

a. Vorschlag für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin zuhanden der Begräbnisgemeindeversammlung
b. die Organisation des Vorstandes
c. die Vorbereitung und Einberufung der Begräbnisgemeindeversammlung
d. Vollzug der Beschlüsse der Begräbnisgemeindeversammlung oder der Verbandsgemeinden
e. Aufsicht über das Begräbniswesen
f. die Verwaltung von Immobilien
g. Beschluss über Ausgaben, die einmalig CHF 35'000.-- und wiederkehrend CHF 5'000.-- nicht übersteigen
h. die Anstellung des Personals sowie die Einzelheiten des Dienstverhältnisses im Rahmen des Personalreglements

[2] Gebundene Ausgaben beschliesst der Vorstand abschliessend.

[3]Zur Erledigung dringender Geschäfte kann der Vorstand aus seiner Mitte einen Ausschuss einsetzen. Der Vorstand kann diesem Entscheidbefugnisse übertragen.

[4] Der Vorstand kann Verwaltungsaufgaben, unabhängig von den damit verbundenen Ausgaben, an die Geschäftsstelle übertragen. Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind in einem Pflichtenheft umschrieben.

[5]Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften oder des übergeordneten Rechts anderen Organen zugewiesen sind.

Unterschrifts-berechtigung

Artikel 17

[1] Der Verband verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Präsidenten oder der Präsidentin und des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin.

[2] Sind beide verhindert, so unterschreiben zwei andere Mitglieder.

[3] Im Zahlungsverkehr unterschreiben der Verantwortliche oder die Verantwortliche Finanzen und der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle kollektiv zu zweien.

Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz/Datenschutz

Artikel 18

[1] Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Revisorinnen bzw. Revisoren. Das Rechnungsprüfungsorgan besteht aus zwei Mitgliedern.

[2] Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

[3] Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Begräbnisgemeindeversammlung.

Kommissionen

Nichtständige Kommissionen

Artikel 19
Die Versammlung und der Vorstand können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

Personal

Personalreglement

Artikel 20
Der Verband regelt die Grundzüge des Dienstverhältnisses sowie die Rechte und Pflichten des Personals in einem Reglement.

III. Finanzielles, Haftung

Allgemeines

Artikel 21
Der Vorstand plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Beiträge der Verbandsgemeinden

Artikel 22
Die Verbandsgemeinden bezahlen den Aufwand nach Einwohnerzahl (Kopfbeiträge). Es gelten jeweils die Einwohnerzahlen per 30. Juni des laufenden Jahres.

Haftung

Artikel 23
[1] Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

[2] Austretende Verbandsgemeinden haften während fünf Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 22) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.

[3] Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 25 Abs. 3.

IV. Austritt, Auflösung und Liquidation

Austritt

Artikel 24
[1] Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr.

[2] Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Auflösung

Artikel 25

[1] Der Verband wird aufgelöst
a. durch Beschluss der Begräbnisgemeindeversammlung oder
b. dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

[2] Die Liquidation obliegt dem Vorstand.

[3] Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den zwei vorangehenden Jahren zugewiesen.

[4] Die für die Genehmigung des Organisationsreglements zuständige kantonale Behörde ist über die Auflösung des Gemeindeverbandes zu informieren.

V. Aufgabenerfüllung

Grundsätze

Artikel 26

Die Aufgabenerfüllung geschieht gestützt auf die Verordnung über das Bestattungswesens (BestV), die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung, sowie das Friedhof- und Bestattungsreglement.

Begräbniswesen

Artikel 27

[1] Allen Personen, die bei ihrem Tod zivilrechtlichen Wohnsitz im Verbandsgebiet haben oder ohne bekannten zivilrechtlichen Wohnsitz im Gebiet des Verbands tot aufgefunden werden, steht ein Grabplatz auf dem Friedhof Belp im Reihengrab, ein Urnengrab oder unbeschriftetes Gemeinschaftsgrab kostenlos zur Verfügung. Vorreservationen sind nicht möglich.

[2] Auswärtige können auf Wunsch gegen eine Gebühr gemäss Bestattungsreglement auf dem Friedhof Belp bestattet werden, wenn kein Platzmangel besteht.

Bestattungen

Artikel 28

[1] Für Bestattungen gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Verordnung über das Bestattungswesen (BestV) vom 27.10.2010.

[2] Die näheren Bestimmungen sind im Reglement mit Gebührentarif über das Friedhof- und Bestattungswesen geregelt.

VI. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Artikel 29

[1] Dieses Reglement mit Anhang tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den 1. Oktober 2015 in Kraft.

[2] Es hebt das Organisationsreglement vom 1. Januar 2012 auf.

[3] Der Vorstand wird erstmals für die vierjährige Legislatur ab 1. Januar 2016 nach diesem Reglement eingesetzt.

Die Begräbnisgemeindeversammlung vom 3. Juni 2015 hat die Änderungen des Organisationsreglements angenommen. Die Änderungen treten auf den 1. Oktober 2015 in Kraft.

Der Präsident: Der Ressortleiter Finanzen und Administration:

sig. Ulrich Baumgartner *sig. Hans Hulliger*

Auflagezeugnis

Der Ressortleiter Finanzen und Administration hat die Änderungen des Reglements ab 1. Mai 2015 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in den Verbandsgemeinden öffentlich aufgelegt.
Er hat die Auflage in den amtlichen Anzeigern vom 30. April 2015 bekannt gegeben.

Belp, 9. Juni 2015 Der Ressortleiter Finanzen und Administration:

sig. Hans Hulliger

Teilrevision 2021

Teilrevision von Artikel
- 11, Zuständigkeiten
- 14, Zusammensetzung
- 17, Unterschriftsberechtigung
- 18, Grundsatz/Datenschutz
- 27, Begräbniswesen
- 28, Bestattungen
- 24, Anhang, Protokollführung

Die Begräbnisgemeindeversammlung vom 6. Dezember 2021 hat die Änderungen des Organisationsreglements angenommen. Die Änderungen treten auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Der Präsident: Der Ressortleiter Finanzen und Administration:

sig. Ulrich Baumgartner *sig. Hans Hulliger*

Auflagezeugnis

Der Ressortleiter Finanzen und Administration hat die Änderungen des Reglements ab 5. November 2021 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in den Verbandsgemeinden öffentlich aufgelegt.
Er hat die Auflage in den amtlichen Anzeigern vom 3. November und 4. November 2021 bekannt gegeben.

Belp, 6. Dezember 2021 Der Ressortleiter Finanzen und Administration:

sig. Hans Hulliger

Teilrevision 2022

Teilrevision von Artikel
- 6, Form der Mitteilungen
- 16, Zuständigkeiten
- 17, Unterschriftsberechtigung
- 1, Anhang, Einberufung

Die Begräbnisgemeindeversammlung vom 5. Dezember 2022 hat die Änderungen des Organisationsreglements angenommen. Die Änderungen treten auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Der Präsident: Der Vizepräsident:

sig. Ulrich Baumgartner *sig. Martin Schlapbach*

Auflagezeugnis

Der Leiter der Geschäftsstelle hat die Änderungen des Reglements ab 5. November 2022 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in den Verbandsgemeinden öffentlich aufgelegt.
Er hat die Auflage in den amtlichen Anzeigern vom 2. November und 3. November 2022 bekannt gegeben.

Belp, 5. Dezember 2022 Der Leiter der Geschäftsstelle:

sig. Hans Hulliger

Teilrevision 2024

Teilrevision von Artikel
- 14 Absatz 1, Buchstaben d. und e.: Zusammensetzung (des Vorstands)

Die Begräbnisgemeindeversammlung vom 2. Dezember 2024 hat die Änderungen des Organisationsreglements angenommen. Die Änderungen treten auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Der Präsident: Ein Mitglied des Vorstands:

Hans Koller *Thomas Hirter*

Auflagezeugnis

Der Leiter der Geschäftsstelle hat die Änderungen des Reglements ab 2. November 2024 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in den Verbandsgemeinden öffentlich aufgelegt.
Er hat die Auflage in den amtlichen Anzeigern vom 30. Oktober und 7. November 2024 bekannt gegeben.

Belp, 2. Dezember 2024 Der Leiter der Geschäftsstelle:

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

am: 24. März 2025

Hans Hulliger

Anhang

Verfahren an der Begräbnisgemeindeversammlung und politische Rechte

Allgemeines

Einberufung

Artikel 1
Der Vorstand gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens 30 Tage vorher in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden bekannt.

Traktanden

Artikel 2
[1] Die Begräbnisgemeindeversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

[2] Unter dem Traktandum „Verschiedenes" kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Vorstand für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Begräbnisgemeindeversammlung fällt, traktandiert.

[3] Wird der Antrag von den Stimmberechtigten angenommen, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht

Artikel 3
[1] Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten oder die Präsidentin sofort auf diese hinzuweisen.

[2] Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Eröffnung

Artikel 4
Der Präsident oder die Präsidentin
- eröffnet die Begräbnisgemeindeversammlung,
- stellt das Stimmrecht fest,
- veranlasst, dass nicht Stimmberechtigte separat sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzähler
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

Artikel 5
Die Begräbnisgemeinde tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Artikel 6

[1] Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident oder die Präsidentin erteilt ihnen das Wort.

[2] Die Begräbnisgemeindeversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

[3] Der Präsident oder die Präsidentin klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Artikel 7

[1] Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

[2] Der Präsident oder die Präsidentin lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

[3] Nimmt die Begräbnisgemeindeversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

Abstimmungen

Allgemeines

Artikel 8

Der Präsident oder die Präsidentin
- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

Artikel 9

[1] Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

[2] Der Präsident oder die Präsidentin
- unterbricht wenn nötig die Begräbnisgemeindeversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 10) ermitteln.

Gruppensieger

Artikel 10

[1] Der Präsident oder die Präsidentin fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?" Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

[2] Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident oder die Präsidentin gemäss Abs. 1 so lange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

[3] Ein Vorstandsmitglied schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident oder die Präsidentin stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Artikel 11
Der Präsident oder die Präsidentin stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?"

Form

Artikel 12
[1] Die Versammlung stimmt offen ab.

[2] Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Artikel 13
Der Präsident oder die Präsidentin stimmt mit. Er oder sie gibt zudem den Stichentscheid.

Wahlen

Wählbarkeit

Artikel 14
[1] Wählbar in den Vorstand sind die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden.

[2] Wählbar als Mitglied der Rechnungsprüfungskommission sind alle in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten.

Unvereinbarkeit/ Verwandtenausschluss

Artikel 15
[1] Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.

[2] Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand, einer Kommission oder dem Personal angehören.

[3] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbgebürtige Geschwister, Ehepartner und Personen, die in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand oder dem Rechnungsprüfungsorgan angehören

[4] Wer mit einem Mitglied des Vorstandes, einer Kommission oder des Personals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Amtsdauer

Artikel 16
[1] Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

[2] Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

[3] Bei Demissionen während der Legislatur werden ausscheidende Vorstandsmitglieder durch Wahl von Gemeindevertretern durch die jeweilige Verbandsgemeinde umgehend ersetzt.

Wahlverfahren

Artikel 17

[1] Der Präsident oder die Präsidentin der Versammlung und des Vorstandes in einer Person wird durch die Begräbnisgemeindeversammlung aus den Mitgliedern des Vorstandes gewählt.

[2] Die Wahlen werden nachfolgendem Verfahren durchgeführt:

a. Der Präsident oder die Präsidentin lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
b. Liegt nur ein Vorschlag vor, werden die Vorgeschlagenen als gewählt erklärt.
c. Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Begräbnisgemeindeversammlung geheim.
d. Die Stimmenzähler oder Stimmenzählerinnen verteilen die Wahlzettel. Sie melden die Anzahl dem Protokollführer oder der Protokollführerin.
e. Die Stimmberechtigten dürfen
 - nur einen Namen auf den Wahlzettel schreiben;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
f. Die Stimmenzähler oder Stimmenzählerinnen sammeln die Zettel wieder ein.
g. Die Stimmenzähler oder Stimmenzählerinnen
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind,
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen
 - ermitteln das Ergebnis.

Ungültiger Wahlgang

Artikel 18

Der Präsident oder die Präsidentin lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Artikel 19

Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von Nichtvorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Artikel 20

[1] Ein Name ist ungültig, wenn er
- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzähler oder Stimmenzählerinnen sowie der Protokollführer oder die Protokollführerin streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung

Artikel 21

[1] Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht.

[2] Bei Stimmengleichheit wird der Wahlgang wiederholt, bis ein Vorgeschlagener oder eine Vorgeschlagene eine Stimmenmehrheit erreicht hat.

Öffentlichkeit/Protokolle

Begräbnisgemeinde-versammlung

Artikel 22

[1] Die Begräbnisgemeindeversammlung ist öffentlich.

[2] Die Medien haben freien Zugang zur Begräbnisgemeindeversammlung und dürfen darüber berichten.

[3] Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Begräbnisgemeindeversammlung.

[4] Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Vorstand

Artikel 23

[1] Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

[2] Die Beschlüsse des Vorstands und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Protokollführung

Artikel 24

[1] Über die Verhandlungen der Begräbnisgemeindeversammlung und des Vorstands ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.

[2] Der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle legt das vom Vorstand beschlossene Protokoll spätestens 30 Tage vor der nächsten Versammlung auf. Er oder sie publiziert die Auflage in den amtlichen Anzeigern der Gemeinden. Die Versammlung berät und genehmigt das Protokoll.

[3] Die Protokolle der Begräbnisgemeindeversammlung sind öffentlich. Die Protokolle des Vorstandes sind nicht öffentlich.

Ausstand, Sorgfaltspflicht, Verantwortlichkeit

Ausstand

Artikel 25

[1] Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

[2] Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

[3] Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Begräbnisgemeindeversammlung.

Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit

Artikel 26

[1] Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

[2] Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Vorstand ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

[3] Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

Initiative

Initiative

Artikel 27

[1] Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Begräbnisgemeindeversammlung fällt.

[2] Die Initiative ist gültig, wenn sie
- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet unterzeichnet ist
- innert der Frist nach Art. 28 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Einreichung

Artikel 28

[1] Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

[2] Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Vorstand einzureichen.

[3] Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Artikel 29

[1] Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist.

[2] Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 27 Abs. 2 verfügt der Vorstand die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Artikel 30

Über die Initiative beschliessen
- die Verbandsgemeinden innert zwölf Monaten,
- die Begräbnisgemeindeversammlung innert sechs Monaten seit Einreichung.

Petition

Petition

Artikel 31

[1]Jede Person hat das Recht, Petitionen an Verbandsorgane zu richten.

[2] Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Begräbnisgemeinde Belp
p.A. Einwohnergemeinde Belp
Abteilung Präsidiales und Sicherheit
Gartenstrasse 2
3123 Belp

Synopse

Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Begräbnisgemeinde Belp

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:
Fassung vom Jahr 2012
Teilrevisionen in den Jahren 2014, 2021, 2022:

Geltendes Recht	Teilrevision 2026
	Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Begräbnisgemeinde Belp
	Die Begräbnisgemeindeversammlung Belp, auf Antrag des Vorstandes der Begräbnisgemeinde Belp, *beschliesst:*
I. Organisation und Zuständigkeiten	
	Der Erlass Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 01.01.2013 der Begräbnisgemeinde Belp
	(Stand: Teilrevision vom 05.12.2022) wird wie folgt geändert:
Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Begräbnisgemeinde Belp	
vom 01.01.2013	
Die Begräbnisgemeindeversammlung vom 27. Juni 2012 nahm das Reglement und den Anhang an, gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b des Organisationsreglements vom 1. Oktober 2015 (OgR),.	

Geltendes Recht	Teilrevision 2026
Art. 1 Zweck Das Reglement ordnet das Friedhof- und Bestattungswesen der Begräbnisgemeinde Belp.	
Art. 2 Bestattungen [1] Auf dem Friedhof Belp werden Verstorbene der Gemeinden Belp, Kehrsatz und Toffen bestattet, wenn sie in einer dieser Gemeinden wohnberechtigt sind und tot aufgefundene Personen mit unbekanntem zivilrechtlichem Wohnsitz. [2] Für Auswärtige können auf Wunsch auf dem Friedhof Belp bestattet werden, wenn kein Platzmangel herrscht. In diesem Falle gelten die Gebühren für Auswärtige (siehe Anhang). Ausnahmsweise kann von der Anwendung des Gebührensatzes für Auswärtige abgewichen werden.	**Art. 2** Bestattungen [2] Tot- und Fehlgeburten werden nach den Bestimmungen dieses Reglements bestattet, wenn die Eltern eine Bestattung wünschen. [3] Für Auswärtige gelten die Bestimmungen Art. 11 Absatz 2.
Art. 3 Gebühren Die Gebühren richten sich nach dem Tarif gemäss Anhang. Auf Antrag des Vorstandes werden die Gebühren von der Begräbnisgemeindeversammlung festgelegt.	
Art. 4 Auskunftserteilung Auskunftserteilung und Beratung durch den Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin an Angehörige und Besucher.	
II. Bestattungswesen	
Art. 5 Anzeigepflicht Bestattungsbewilligung [1] Jeder Todesfall (Tod oder Leichenfund) ist dem Zivilstandsamt innert zwei Tagen unter Abgabe einer ärztlichen Todesbescheinigung anzuzeigen (Artikel 34 bis 36 der eidg. Zivilstandsverordnung vom 1. Juni 1953, ZStV; SR 211.112.1) [2] Aufgrund der Bescheinigung des Zivilstandsbeamten oder der Zivilstandsbeamtin erteilt das Zivilstandsamt die Bestattungsbewilligung. Friedhofgärtner oder Friedhofgärtnerin, Trauerfamilie, Bestatter oder Bestatterin und Pfarrer oder Pfarrerin setzen gemeinsam den Zeitpunkt der Beerdigung fest.	

Art. 6 Aufbahrung [1] Die Aufbahrung eines Verstorbenen oder einer Verstorbenen erfolgt in der Regel in der Aufbahrungshalle Belp. [2] Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung im Sterbehaus oder in einem Krematorium erfolgen, sofern keine sanitätspolizeilichen Gründe dagegensprechen. Die Überführung des Leichnams vom Trauerhaus oder vom Spital zur Aufbahrungshalle wird in der Regel durch ein Bestattungsunternehmen besorgt. [3] Für auswärtige Verstorbene wird für die Benützung der Aufbahrungshalle eine Gebühr erhoben (siehe Anhang).	
Art. 7 Aufbahrungszeit Die Aufbahrung eines oder einer Verstorbenen darf 5 Tage, in Ausnahmefällen 7 Tage, nicht übersteigen.	
Art. 8 Bestattungsvorschriften [1] Die Bestattung erfolgt nach den Bestimmungen der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen BestV vom 27.10.2010. [2] Kein Leichnam darf bestattet werden, bevor nicht wenigstens 48 Stunden seit Eintreten des Todes verflossen sind. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind in der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen geregelt.	
Art. 9 Särge und Urnen [1] Die Särge müssen aus weichen Holzarten oder anderem umweltverträglichem und verrottbarem Material gefertigt sein. Die Grösse des Sarges hat den Massen des oder der Verstorbenen zu entsprechen. Überschreiten die Masse eines Sarges die Normalgrösse von 2 Metern, hat das Bestattungsunternehmen den Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin zu benachrichtigen. [2] Zinksärge und Särge aus Tropen- oder Hartholz sind nicht zulässig. [3] Es sind die Urnen des Krematoriums oder des Bestattungsunternehmens zu verwenden.	
Art. 10 Bestattungsort [1] Sargbestattungen müssen auf dem öffentlichen Friedhof erfolgen. [2] Die Ausstreuung der Asche ist innerhalb der Friedhofanlage nicht gestattet.	

Art. 11 Bestattungsanspruch [1] Einen Anspruch auf kostenlose Bestattung auf dem Friedhof Belp in einem Reihengrab, Urnengrab oder unbeschriftetem Gemeinschaftsgrab haben: a. Verstorbene mit zivilrechtlichem Wohnsitz in den Gemeinden Belp, Kehrsatz und Toffen. b. auf dem Gebiet einer der Verbandsgemeinden tot aufgefundene Personen mit unbekanntem zivilrechtlichem Wohnsitz. c. Die übrigen Gräber sind kostenpflichtig. [2] Auswärtige können auf Wunsch auf dem Friedhof in Belp bestattet werden, wenn kein Platzmangel herrscht. Diese Bestattungen sind nach den Bestimmungen des Organisationsreglements Artikel 27 Abs. 2 kostenpflichtig.	**Art. 11** Bestattungsanspruch [1] Einen Anspruch auf kostenlose Bestattung auf dem Friedhof Belp in einem Kindergrab, einem Sternengrab oder unbeschriftetem Gemeinschaftsgrab haben: a. Verstorbene mit zivilrechtlichem Wohnsitz in den Gemeinden Belp, Kehrsatz und Toffen. b. auf dem Gebiet einer der Verbandsgemeinden tot aufgefundene Personen mit unbekanntem zivilrechtlichem Wohnsitz. c. Die übrigen Gräber sind kostenpflichtig. [2] Auswärtige können auf Wunsch auf dem Friedhof Belp bestattet werden, wenn kein Platzmangel herrscht. In diesem Falle gelten die Gebühren für Auswärtige (siehe Anhang). Wenn bei einer auswärtigen Person nachgewiesen werden kann, dass sie insgesamt länger als 20 Jahre den steuerrechtlichen Wohnsitz in einer der Verbandsgemeinden hatte, werden die Gebühren „Grab und Bestattung für Auswärtige“ um 25 % reduziert. Der Nachweis hat durch die Hinterbliebenen zu erfolgen und wird nicht von Amtes wegen abgeklärt.
Art. 12 Bestattungszeiten [1] Sarg- und Urnenbestattungen finden in der Regel Montag bis Freitag 10.30 Uhr und 14.00 Uhr (ausgenommen öffentliche Feiertage) statt. [2] In besonderen Notfällen kann der Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin Beerdigungen ausserhalb dieser Zeiten bewilligen, aber immer nach Rücksprache mit den Angehörigen, dem Bestatter oder der Bestatterin und den Pfarrern oder den Pfarrerinnen.	
Art. 13 Religiöse Feier [1] Die religiöse Abschiedsfeier bleibt den Angehörigen überlassen. Bei allen Begräbnissen hat der Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin für ein angemessenes Geläut zu sorgen. [2] Für aussergewöhnliche Bestattungen ist eine Bewilligung des Vorstandes erforderlich. Die Angehörigen haben selber für den Beizug eines oder einer Geistlichen zu sorgen.	

Art. 14 Schliessen des Grabes [1] Nach der Sargbestattung,-oder der Urnenbeisetzung, wird das Grab durch den Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin unverzüglich geschlossen. [2] Jedes Sarg- und Urnengrab wird nach der Bestattung mit einem Kreuz versehen, auf dem Vor-, Familienname und Jahreszahlen stehen. Das Grabkreuz wird vom Bestattungsunternehmen besorgt. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung. [3] Jedes Grab erhält eine Nummer. Die Grabnummern werden von der Begräbnisgemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellt.	
III. Friedhofordnung	
A. Allgemeines	
Art. 15 Friedhofruhe [1] Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Er ist der Bevölkerung zugänglich. Kleinkinder dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Aufsicht Erwachsener betreten. [2] Während der Dauer von Beerdigungen und Beisetzungen sind die Arbeiten auf benachbarten Gräbern zu unterlassen. [3] Ruhestörungen und unangemessenes Verhalten sind untersagt. [4] Jede Verunreinigung und Beschädigung von Gräbern, Anlagen und Wegen, das Mitnehmen von Tieren, mit Ausnahme von Blindenhunden, und jegliches lärmende Treiben auf dem Friedhof sind verboten. [5] Flugbewegungen sind während den Beerdigungen möglichst zu vermeiden. Die Beerdigungszeiten werden den entsprechenden Stellen im Flughafen schriftlich mitgeteilt [6] Die Friedhofgärtner oder Friedhofgärtnerinnen sind befugt, die Friedhofordnung durchzusetzen.	

Art. 16 Friedhofabteilungen Der Friedhof ist in nachstehende Abteilungen unterteilt: **1. Sargbestattungen** a. Reihengräber für Erwachsene b. Kindergräber (bis 12 jährig) c. Familiengräber **2. Urnenbestattungen** a. Urnengräber b. Urnenhaingräber c. Urnennischenwände **3. Aschenbeisetzung** a. Beschriftete Gemeinschaftsgräber b. Unbeschriftetes Gemeinschaftsgrab c. Gemeinschaftsgrab Wald **4. Urnen- oder Aschenbeisetzung** a. Sternengrab	**Art. 16** Friedhofabteilungen Der Friedhof ist in nachstehende Abteilungen unterteilt: **2. Urnenbestattungen** a. Urnengräber b. Urnenhaingräber c. Urnennischenwände d. Themengrab „Vier Jahreszeiten“
Art. 17 Reihenfolge der Gräber Die Zuteilung von Erdbestattungs- und Urnengräbern wird in der Reihenfolge der Anmeldungen vorgenommen. Anspruch auf eine Grabstelle entsteht erst im Todesfall.	
Art. 18 Grabmasse 1 Die offenen Gräber weisen folgende Abmessungen auf: Tiefe Sargbestattungsgräber für Erwachsene: 150 cm Sargbestattungsgräber für Kinder bis zu 12 Jahren: 120 cm Urnengräber: 70 cm Sternengrab (Mini-Sarg oder Urne): 70 cm Länge und Breite je nach Bedarf 2 Der Grababstand zwischen den einzelnen Reihengräbern beträgt mindestens 30 cm. 3 Es dürfen nie zwei Särge übereinandergelegt werden.	

Art. 19 Familiengräber [1] Auf bestehende Sarg-Familiengräber dürfen weitere Urnen nur bis 5 Jahre vor Ablauf der Ruhedauer beigesetzt werden. [2] Die Ruhedauer kann verlängert werden, so lange der Platz für die Friedhofgestaltung nicht benötigt wird.	
Art. 20 Urnengrab, Urnenhain, Urnennische In Urnengräbern und in Urnenhaingräbern können maximal drei und in den Urnennischen maximal zwei Urnen beigesetzt werden.	**Art. 20** Urnengrab, Urnenhain, Urnennische, Themengrab [1] In Urnengräbern und in Urnenhaingräbern können maximal drei und in den Urnennischen und dem Themengrab maximal zwei Urnen beigesetzt werden. [2] Beim Themengrab „Vier Jahreszeiten“ wird der Name des Verstorbenen oder der Verstorbenen auf die Stele graviert. Beschriftungen sind kostenpflichtig (siehe Anhang).
Art. 21 Reihengräber In Sargbestattungsgräber können zusätzlich Urnen beigesetzt werden. Dies verlängert die Ruhedauer gemäss Artikel 23 jedoch nicht.	
Art. 22 Gemeinschaftsgräber [1] Auf den Gemeinschaftsgräbern wird die Asche ohne Urne beigesetzt. Die Asche kann nicht mehr entnommen werden. [2] Die Angehörigen verzichten auf eine persönliche Gestaltung der Grabstätte. Für Blumen- und Grabschmuck wird ein besonderer Ablageort zur Verfügung gestellt. [3] Für die Gesamtgestaltung und den Unterhalt der Grabstätte sind der Vorstand und der Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin zuständig. [4] Beim beschrifteten Gemeinschaftsgrab wird der Name des oder der Verstorbenen auf einer einheitlichen Steinplatte graviert. Die Steinplatte und die Beschriftung sind kostenpflichtig (siehe Anhang). Auf Wunsch der Angehörigen kann bereits bei der erstverstorbenen Person Platz für die Asche einer zweiten verstorbenen Person reserviert werden. [5] Beim Gemeinschaftsgrab Wald wird der Name des Verstorbenen oder der Verstorbenen auf ein Schild graviert und auf die vorhandene Stele montiert. Schild und Beschriftung sind kostenpflichtig (siehe Anhang).	
Art. 23 Ruhedauer Die Mindest-Ruhedauer ist für alle Gräber im Anhang aufgeführt.	

Art. 24 Verlegen von Urnen [1] Das Verlegen von Urnen infolge Aufhebung des Grabes nach Ablauf der Ruhedauer ist gemäss Anhang kostenpflichtig. [2] Urnen können nur auf bestehende Gräber oder die Asche auf ein unbeschriftetes Gemeinschaftsgrab verlegt werden. [3] Das Verlegen einer Urne auf ein eigenes neues Grab ist nicht möglich.	
Art. 25 Exhumierung Die Exhumierung ist nur mit Bewilligung des KAZA (Kantonsarztamt) nach eingeholtem ärztlichem Gutachten zulässig. Es werden die anfallenden Kosten verrechnet.	
Art. 26 Aufhebung von Grabfeldern [1] Nach Ablauf der Ruhedauer (Artikel 23) und zweimaliger öffentlicher Bekanntgabe können die Grabfelder drei Monate später aufgehoben werden. [2] Grabmale und Pflanzen werden den Angehörigen der Verstorbenen überlassen. Für die Räumung wird eine Frist von 3 Monaten festgesetzt. Nach Ablauf dieser Frist kann der Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin über die Gräber verfügen. [3] Kommen bei der Wiederbelegung Gebeine von früheren Grabstellen zum Vorschein, verbleiben die Überreste am bisherigen Ruheort.	
B. Grabmäler	
Art. 27 Allgemeines [1] Bis zur Aufstellung eines Grabmals erhält jedes Grab ein provisorisches Kreuz aus Holz (Artikel 14 Abs. 2). [2] Bei Sargbestattungsgräbern sind die Grabmäler erst nach einer Frist von einem Jahr seit der Beerdigung und nachdem die Umrandung gesetzt ist, aufzustellen. [3] Der Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin ist spätestens 3 Arbeitstage vor dem Aufstellen des Grabmals zu informieren. [4] Der Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin bestimmt den Standort des Grabmals und die notwendigen Fundamente. [5] Werden Anlagen und Wege beschädigt oder verunreinigt, haben die Grabmalherstellenden auf Anordnung des Friedhofgärtners oder der Friedhofgärtnerin den früheren Zustand wieder herzustellen oder für die entstandenen Kosten aufzukommen. [6] Der Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin berät auf Wunsch die Angehörigen unentgeltlich bei der Gestaltung der Grabmäler.	

Art. 28
Bewilligungspflicht
Das Aufstellen, Versetzen und Abändern von Grabmälern bedarf einer Bewilligung durch den Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin. Dem Gesuch ist eine Zeichnung im Massstab 1:10 beizulegen.

Art. 29
Gestaltung
Die Grabmäler haben dem gängigen Schönheitssinn zu entsprechen und dürfen auf die Harmonie der Umgebung und die Würde des Friedhofes nicht störend wirken.

Art. 30
Masse der Grabmäler
Die erlaubten Masse für ein Grabmal sind:

	max. H.	max. B.	max. D.	min. D.
1. Sarg-Reihengräber				
a) Erwachsene				
stehendes Grabmal	110 cm	55 cm	20 cm	14 cm
liegendes Grabmal	60 cm	45 cm	15 cm	10 cm
b) Kind	60 cm	35 cm	15 cm	12 cm
2. Sarg-Familiengräber	120 cm	120-140 cm	20 cm*	14 cm
			* auf begründetes Gesuch mehr möglich	
3. Urnengräber, Urnenhaingräber				
stehend	90 cm	45 cm	20 cm	14 cm
liegend	40 cm	40 cm	15 cm	10 cm

Art. 31
Material
Als Material für die Grabmäler sind Natursteine, Schmiedeeisen, Hartholz und Bronze gestattet. Andere Materialien können mitverwendet werden, sofern sie nicht störend wirken.

C. Grabgestaltung und Grabunterhalt	
Art. 32 Bepflanzung und Unterhalt der Gräber [1] Die Angehörigen sind verpflichtet, die Gräber regelmässig anzupflanzen und zu pflegen. Sie können die Arbeit auch an Dritte übertragen. Einzig bei der definitiven Umgebungsgestaltung ist die Anpflanzung Sache der Begräbnisgemeinde Belp. [2] Kommen die Angehörigen ihrer Pflicht nicht nach, ist der Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin befugt, das Grab auf deren Kosten mit einer Dauerbepflanzung zu versehen. Können die Angehörigen die Kosten nicht übernehmen, werden diese von derjenigen Verbandsgemeinde getragen, wo der Verstorbene Wohnsitz hatte. [3] Das Anpflanzen und die Pflege der Gemeinschaftsgräber besorgt der Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin. [4] Der Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin ist befugt, abgestandene Sträucher, verwelkte Blumen und Kränze sowie unpassende oder zerbrochene Gefässe von den Gräbern zu entfernen. [5] Im Bedarfsfall gibt der Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin den Angehörigen unentgeltlich Ratschläge für die Grabpflege.	**Art. 32** Bepflanzung und Unterhalt der Gräber [4] Der Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin ist befugt, verwelkte Pflanzen und Kränze sowie unpassende oder zerbrochene Gefässe und angebrannte Kerzen von den Gräbern zu entfernen.
Art. 33 Art der Bepflanzung [1] Anpflanzungen, die das Bild der Grababteilung stören, sind zu unterlassen. Nicht gestattet ist, das Grab mit Rasen anzusäen. [2] Pflanzen, die höher als 120 cm sind oder wegen ihrer Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurück zu schneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeiten nicht innert der angesetzten Frist, werden sie vom Friedhofgärtner oder von der Friedhofgärtnerin ausgeführt. Die Kosten können den Angehörigen in Rechnung gestellt werden. [3] Hinter den Grabmälern dürfen durch die Angehörigen keine Anpflanzungen vorgenommen werden. [4] Pflanzenumhüllungen, zerbrochene Töpfe, verwelkte Blumen und Kränze oder anderweitige Abfälle sind in den dazu bestimmten Behältern zu deponieren.	

Art. 34 Übertragung des Grabunterhalts [1] Die Angehörigen können den Grabunterhalt während der ganzen Ruhedauer an Dritte oder gegen einen Pauschalbetrag der Begräbnisgemeinde Belp übertragen. Die Gebühr richtet sich nach dem Tarif im Anhang. [2] Der Vorstand der Begräbnisgemeinde Belp ist für einen sorgfältigen Unterhalt sowie geeignete Bepflanzung und angemessene Pflege der Ruhestätte verantwortlich. [3] Hat der Verstorbene oder die Verstorbene keine Angehörigen, kann die Wohnsitzgemeinde die Einzahlung der Pauschale zulasten der Erbschaft verlangen. Die Gebühr wird zusätzlich mit den Bestattungskosten erhoben.	
IV. Schlussbestimmungen	
Art. 35 Beschwerden Beschwerden gegen das Personal oder die Geschäftsstelle sind durch den Vorstand in erster Instanz zu behandeln. Entscheide des Vorstandes sind mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter anfechtbar.	
Art. 36 Haftung [1] Die Begräbnisgemeinde übernimmt keine Haftung und leistet keinen Ersatz für Schäden, welche an Grabmälern, Grabstätten und Kränzen durch Naturereignisse, Wild, Zerfall oder durch widerrechtliche Handlungen von Dritten verursacht werden. [2] Für Schäden, welche durch umstürzende Grabmäler entstehen, sind die Angehörigen haftbar. [3] Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Begräbnisgemeinde für Schäden, die durch Funktionäre verursacht werden.	
Art. 37 Strafbestimmungen [1] Widerhandlungen durch Angehörige, Unterhaltspflichtige, Friedhofbesuchende oder Dritte (z.B. Diebstahl, Sachbeschädigungen, Störung der Friedhofruhe) auf der Friedhofanlage werden nach Massgabe des Schweizerischen Strafgesetzbuches geahndet. [2] Der Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin ist verpflichtet, Fehlbare dem Vorstand zu melden.	

Art. 38 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts [1] Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Begräbnisgemeindeversammlung auf den 01. Januar 2013 in Kraft. [2] Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf.	
Art. 39 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts Die Änderungen treten auf den 1. Juli 2014 in Kraft.	
Die Begräbnisgemeindeversammlung vom 27. Juni 2012 nahm dieses Reglement und den Anhang an. Der Präsident: Der Sekretär: sig. Hans-Ruedi Haenni sig. Kurt Fröscher **Auflagezeugnis** Der Sekretär hat dieses Reglement vom 27. Mai 2012 bis 27. Juni 2012 *(dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung)* in den Gemeindeschreibereien Belp, Kehrsatz und Toffen öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den amtlichen Anzeigern Nr. 21 vom 24. Mai 2012 und Nr. 25 vom 21. Juni 2012 bekannt. Belp, 30. Juli 2012 Der Sekretär: sig. Kurt Fröscher	
Die Begräbnisgemeindeversammlung vom 3. Juni 2014 nahm die Änderungen des Friedhof- und Bestattungsreglements an. Der Präsident: Der Sekretär: *sig. Ulrich Baumgartner* *sig. Kurt Fröscher* **Auflagezeugnis „Teilrevision" 2014** Der Sekretär hat die Änderungen des Reglements vom 1. Mai bis 30. Mai 2014 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in den Verbandsgemeinden öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den amtlichen Anzeigern vom 2. Mai und 28. Mai 2014 bekannt. Belp, 3. Juni 2014 Der Sekretär: *sig. Kurt Fröscher*	

Teilrevision 2021

Teilrevision von Artikel
- 2, Bestattungen
 11, Bestattungsanspruch
 16, Friedhofabteilungen
- 18, Grabmasse
- 20, Urnengrab, Urnenhain, Urnennische
- 23, Ruhedauer
 24, Verlegen von Urnen
- 30, Masse der Grabmäler
- 35, Beschwerden
- 36, Haftung
- Anhang: Urnenhain, Urnennische Sternengrab

Die Begräbnisgemeindeversammlung vom 6. Dezember 2021 hat die Änderungen des Friedhof- und Bestattungsreglements angenommen. Die Änderungen treten auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Der Präsident: Der Ressortleiter Finanzen und Administration:
sig. Ulrich Baumgartner *sig. Hans Hulliger*

Auflagezeugnis

Der Ressortleiter Finanzen und Administration hat die Änderungen des Reglements ab 5. November 2021 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in den Verbandsgemeinden öffentlich aufgelegt.
Er hat die Auflage in den amtlichen Anzeigern vom 3. November und 4. November 2021 bekannt
gegeben.

Belp, 6. Dezember 2021 Der Ressortleiter Finanzen und Administration:
sig. Hans Hulliger

Teilrevision 2022

Teilrevision von Artikel
- 16, Friedhofabteilungen
- 22, Gemeinschaftsgrab
- Anhang

Die Begräbnisgemeindeversammlung vom 5. Dezember 2022 hat die Änderungen des Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen angenommen. Die Änderungen treten rückwirkend auf den 1. September 2022 in Kraft.

Der Präsident: *sig. Ulrich Baumgartner*

Der Vizepräsident: *sig. Martin Schlapbach*

Auflagezeugnis

Der Leiter der Geschäftsstelle hat die Änderungen des Reglements ab 1. November 2022 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in den Verbandsgemeinden öffentlich aufgelegt.

Belp, 5. Dezember 2022

Der Leiter der Geschäftsstelle: *sig. Hans Hulliger*

Teilrevision 2026

Teilrevision von Artikel
- 2, Abs 2, Bestattung für Auswärtige
- 11 Abs 1, Anspruch kostenlose Bestattung
- 11 Abs. 2, Bestattung von Auswärtigen
- 16 Abs. 2, Themengrab „Vier Jahreszeiten“
- 22 Abs. 6, Themengrab „Vier Jahreszeiten“ Beschriftung
- 32 Abs. 4, Bepflanzung und Unterhalt der Gräber
- Anhang Gebühren Grab inkl. Beisetzungen

Die Begräbnisgemeindeversammlung vom 09.12.2026 hat die Änderungen des Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen angenommen. Die Änderungen treten auf den 01.01.2027 in Kraft.

Auflagezeugnis

Die Verantwortlichen der Geschäftsstelle haben die Änderungen des Reglements ab xx.xx.xxxx (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in den Verbandsgemeinden öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde in den amtlichen Anzeigern vom xx.xx.xxxx bekannt gegeben.

Belp, xxxxxxxxx Für die Geschäftsstelle: Gisela Oestreicher

Anhang **Gebühren Grab inkl. Beisetzungen**	**Anhang** **Gebühren Grab inkl. Beisetzungen**
Wird aufgrund der Lesbarkeit in einem separaten Dokument ausgewiesen, welches Bestandteil dieser Synopse ist.	Wird aufgrund der Lesbarkeit in einem separaten Dokument ausgewiesen, welches Bestandteil dieser Synopse ist.

Anhang

Gebühren Grab inkl. Beisetzung

Einheimische
a) Verstorbene mit zivilrechtlichem Wohnsitz in einer Verbandsgemeinde.
b) Auf dem Gebiet einer Verbandsgemeinde tot aufgefundene Person mit unbekanntem zivilrechtlichem Wohnsitz.

Auswärtige
Verstorbene mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb einer Verbandsgemeinde.

Wenn bei einer auswärtigen Person nachgewiesen werden kann, dass sie insgesamt länger als 20 Jahre den steuerrechtlichen Wohnsitz in einer der Verbandsgemeinden hatte, werden die Gebühren „Grab und Bestattung für Auswärtige“ um 25 % reduziert. Der Nachweis hat durch die Hinterbliebenen zu erfolgen und wird nicht von Amtes wegen abgeklärt.

AUFBAHRUNG	**Einheimische**	**Auswärtige**
Aufbahrung	kostenlos	CHF ~~100~~ 200

GRAB UND BESTATTUNG **Sargbestattung**	**Ruhedauer**	**Einheimische**	**Auswärtige**
Reihengrab Kreuz durch Bestatter Ort kann nicht ausgewählt werden.	20 Jahre	~~Kostenlos~~750	CHF ~~1'000~~ 1'500
Kindergrab Kinder bis 12 Jahre, Kreuz durch Bestatter, Ort kann nicht ausgewählt werden.	20 Jahre ab letzter Bestattung im Feld	kostenlos	~~Kostenlos~~750
Familiengrab Kreuz durch Bestatter, Ort kann ausgewählt werden. Die Ruhedauer kann verlängert werden, solange der Platz für die Friedhofgestaltung nicht benötigt wird.	25 Jahre weitere Bestattung Verlängerung pro Jahr (max. 5 Jahre)	CHF ~~4'000~~ 5'000 kostenlos CHF ~~200~~ 250	CHF ~~5'000~~ 8'500 CHF ~~1'000~~ 2'000 CHF ~~200~~ 250
Urnenbestattung	**Ruhedauer**	**Einheimische**	**Auswärtige**
Urnengrab max. 3 Urnen, Kreuz durch Bestatter**,** Ort kann nicht ausgewählt werden. • Erste Urne • Jede weitere Urne	20 Jahre ab 1. Bestattung	~~Kostenlos~~250 ~~kostenlos~~ 150	CHF ~~500~~ 750 CHF ~~300~~ 500
Urnenhain max.3 Urnen, Kreuz durch Bestatter, Ort kann ausgewählt werden. • Erste Urne • Jede weitere Urne	25 Jahre, ab 2. Bestattung innerhalb 25 J. maximal weitere 25 Jahre	CHF 2'000 ~~kostenlos~~ CHF 150	CHF ~~2'500~~ 4'000 CHF ~~300~~ 500
Urnennische max. 2 Urnen, mit Beschriftung, Ort kann ausgewählt werden. • Erste Urne mit Beschriftung • Zweite Urne mit Beschriftung	25 Jahre ab 2. Bestattung	CHF 2'000 CHF 1'000	CHF ~~2'500~~ 4'000 CHF ~~1'300~~ 2'000
Urne in bestehendes Reihen-, Kinder-, Familien- oder Urnengrab Kreuz durch Bestattungsunternehmen.	Ruhedauer siehe unter Grabarten; Verzichtserklärung für weitere.	~~Kostenlos~~CHF 150	CHF ~~300~~ 500

GRAB UND BESTATTUNG **Aschenbeisetzung** Asche kann nicht entnommen werden	Ruhedauer	Einheimische	Auswärtige
Gemeinschaftsgrab Wald mit Beschriftung, Ort kann aus den freien Plätzen ausgewählt werden	20 Jahre	CHF 300	CHF ~~550~~ 600
Gemeinschaftsgrab Wald ohne Beschriftung Ort kann aus den freien Plätzen ausgewählt werden		Kostenlos	CHF ~~250~~ 400
Gemeinschaftsgrab mit Beschriftung ein- oder zweimalige Beisetzung, mit Beschriftung, Ort kann aus den freien Plätzen ausgewählt werden. • Erste Bestattung • Zweite Bestattung	20 Jahre; Ruhedauer ab 1. Bestattung; Verzichtserklärung für die Zweite	CHF ~~700~~ 800 CHF ~~700~~ 800	CHF ~~950~~ 1‘600 CHF ~~950~~ 1‘600
Gemeinschaftsgrab ohne Beschriftung, Ort kann nicht gewählt werden, wird aber erfasst.		kostenlos	CHF ~~250~~ 400
Besonderes	Ruhedauer	Einheimische	Auswärtige
Sternengrab (Gemeinschaftsgrab) Mini-Sarg, Urne oder Asche, ohne Beschriftung.		kostenlos	~~Kostenlos~~ 250
Themengrab „Vier Jahreszeiten“ Ort kann aus den freien Plätzen ausgewählt werden • Erste Bestattung • Zweite Bestattung	20 Jahre; Ruhedauer ab 1. Bestattung	CHF 1‘600 CHF 800	CHF 3‘200 CHF 1‘600

Dienstleistungen Grabpflege

DIENSTLEISTUNGEN	Einheimische	Auswärtige
Grabpflege während der ganzen Ruhedauer		
• Familiengrab	CHF ~~8'500~~ 11‘000 *)	CHF ~~8'500~~ 11‘000 *)
• Urnenhaingrab	CHF ~~5'000~~ 6‘000 *)	CHF ~~5'000~~ 6‘000 *)
• Reihengrab	CHF ~~5‘000~~ 6‘000 *)	CHF ~~5‘000~~ 6‘000 *)
• Urnengrab	CHF ~~3'800~~ 5‘000 *)	CHF ~~3'800~~ 5‘000 *)
• Urnennischengrab	CHF ~~3'000~~ 3‘000 *)	CHF ~~3'000~~ 3‘000 *)

*) Grabpflegedienstleistungen unterliegen grundsätzlich der Mehrwertsteuer, sofern der jährliche Umsatz CHF 100’000 übersteigt. Die Ansätze enthalten keine Mehrwertsteuer. Diese wird bei Umsatzerreichung zum jeweils gültigen Ansatz zusätzlich fakturiert.

Besondere Dienstleistungen

DIENSTLEISTUNGEN	Einheimische	Auswärtige
Besondere Dienstleistungen		
• Urne ausgraben, den Angehörigen übergeben.	kostenlos	kostenlos
• Urne ausgraben und auf bereits bestehendes Grab beigeben.	CHF 150	CHF 150
• Urne ausgraben und Asche in ein unbeschriftetes Gemeinschaftsgrab beigeben.	CHF 150	CHF 150
• Grabplatte reinigen und Schrift erneuern auf beschriftetem Gemeinschaftsgrab	CHF 50	CHF 50

BERICHTE UND ANTRÄGE AN DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG BEGRÄBNISGEMEINDE BELP

Traktandum 3 **Präsentation und Genehmigung des Budgets 2027**

Unterlagen

Begräbnisgemeinde Belp



Budget 2027

nach Harmonisiertem Rechnungslegungsmodell 2

Antrag des Vorstands vom 12. Oktober 2026 zuhanden der

Begräbnisgemeindeversammlung vom 9. Dezember 2026

Inhaltsverzeichnis

	Seiten
Vorbericht	**1 – 10**
0. Das Wichtigste in Kürze (Management Summary)	3
1. Rechnungslegungsgrundsätze	3
2. Ergebnis	4
3. Erfolgsrechnung	5 – 6
4. Investitionsrechnung	7
5. Eigenkapitalnachweis	8
6. Antrag des Vorstands	9
7. Genehmigung der Begräbnisgemeindeversammlung	10
Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung	**11 – 12**
Investitionsrechnung nach funktionaler Gliederung	**13**

Vorbericht zum Budget 2027

0 Das Wichtigste in Kürze (Management Summary)

- Der Beitrag der Vertragsgemeinden pro Einwohner/in beträgt im Jahr 2027 **CHF 15.00** (unverändert im Vergleich zum Budgetjahr 2026).
- Die Neubewertungsreserve wird innert fünf Jahren aufgelöst (je CHF 94'200 in den Jahren 2023 bis 2027). Per 31.12.2026 beträgt der Saldo der Neubewertungsreserve voraussichtlich CHF 94'200.
- Erfolgsrechnung: Das Budget 2027 weist einen Ertragsüberschuss von CHF 41'400 aus.
- Im Budget 2027 sind folgende Investitionen geplant:
 - Verwaltungsvermögen: CHF 30'000 für die Beschriftung des Friedhofs
 - Finanzvermögen (Liegenschaft Dorfstrasse 54): CHF 0

1 Rechnungslegungsgrundsätze Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2)

1.1 Allgemeines

Das Budget 2027 wurde nach dem Rechnungslegungsmodell HRM2, gemäss Art. 70 Gemeindegesetz (GG, [BSG 170.11]), erstellt.

1.2 Abschreibungen

1.2.1 Bestehendes Verwaltungsvermögen (Übergangsbestimmungen Art. T2-4 Abs. 1 Gemeindeverordnung GV)

Das am 31. Dezember 2017 bestehende Verwaltungsvermögen wurde gemäss Vorstandsbeschluss innerhalb von acht Jahren, bis und mit 2025, vollständig abgeschrieben.

1.2.2 Neues Verwaltungsvermögen

Auf neuen Vermögenswerten, d.h. nach Einführung von HRM2 per 1.1.2018, werden die planmässigen Abschreibungen nach Anlagekategorien und Nutzungsdauer (Anhang 2 GV) berechnet. Die Abschreibungen erfolgen linear nach Nutzungsdauer und nicht mehr degressiv.

1.2.3 Zusätzliche Abschreibungen (Art. 84 GV)

Zusätzliche Abschreibungen dürfen keine vorgenommen werden.

1.3 Investitionsrechnung / Aktivierungsgrenze

Gemäss Vorstandsbeschluss werden Investitionen bis zum Betrag von **CHF 25'000** *(maximal bis zur Aktivierungsgrenze gemäss Art. 79a GV)* über die Erfolgsrechnung verbucht. Es wird eine konstante Praxis verfolgt.

2 Ergebnis

2.1 Übersicht Gesamtergebnis

	Budget 2027	Budget 2026	Rechnung 2025
Erfolgsrechnung			
Betrieblicher Aufwand	525'900	544'200	587'342.49
Betrieblicher Ertrag	449'000	404'100	470'010.05
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-76'900	-140'100	-117'332.44
Finanzaufwand	12'400	102'400	31'307.24
Finanzertrag	41'500	43'000	39'222.46
Ergebnis aus Finanzierung	29'100	-59'400	7'915.22
Operatives Ergebnis	-47'800	-199'500	-109'417.22
Ausserordentlicher Aufwand	85'000	54'500	93'113.00
Ausserordentlicher Ertrag	174'200	179'200	175'665.50
Ausserordentliches Ergebnis	89'200	124'700	82'552.50
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**41'400**	**-74'800**	**-26'864.72**
Investitionsrechnung			
Investitionsausgaben	30'000	58'000	0.00
Investitionseinnahmen	0	0	0.00
Ergebnis Investitionsrechnung	**-30'000**	**-58'000**	**0.00**
Finanzierungsergebnis			
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	41'400	-74'800	-26'864.72
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	45'600	43'000	51'176.45
Einlagen in das Eigenkapital	85'000	54'500	93'113.00
Entnahmen aus dem Eigenkapital	-174'200	-179'200	-175'665.50
Selbstfinanzierung	-2'200	-156'500	-58'240.77
Nettoinvestitionen			
Ergebnis Investitionsrechnung	-30'000	-58'000	0.00
Finanzierungsergebnis	**-32'200**	**-214'500**	**-58'240.77**

(+ = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag)

3 Erfolgsrechnung

3.1 Zusammenzug Gliederung nach Sachgruppen Erfolgsrechnung
(2-stellige Kontenstufe)

		Budget 2027		Budget 2026		Rechnung 2025	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Erfolgsrechnung	**664'700**	**664'700**	**701'100**	**701'100**	**711'762.73**	**711'762.73**
3	**Aufwand**	**623'300**		**701'100**		**711'762.73**	
30	Personalaufwand	307'700		303'600		324'584.85	
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	172'600		197'600		211'581.19	
33	Abschreibungen Verwalt.vermögen	45'600		43'000		51'176.45	
34	Finanzaufwand	12'400		102'400		31'307.24	
38	Ausserordentlicher Aufwand	85'000		54'500		93'113.00	
4	**Ertrag**		**664'700**		**626'300**		**684'898.01**
42	Entgelte		163'000		118'500		184'440.05
44	Finanzertrag		41'500		43'000		39'222.46
46	Transferertrag		286'000		285'600		285'570.00
48	Ausserordentlicher Ertrag		174'200		179'200		175'665.50
9	**Abschlusskonten**	**41'400**			**74'800**		**26'864.72**
90	Abschluss Erfolgsrechnung	41'400			74'800		26'864.72

3.1.1 Erläuterung zur Entwicklung Personalaufwand

- Per Ende April 2025 wurde der langjährig tätige Friedhofgärtner (Leiter) pensioniert. Die Begräbnisgemeindeversammlung vom 2. Dezember 2024 hat eine Erhöhung der Stellenprozente von 200 auf maximal 260 % beschlossen. Seit 1. November 2025 sind diese nun vollständig besetzt und die effektiv geplanten Besoldungen sind entsprechend budgetiert worden. Es wird analog Kanton mit einem Teuerungsausgleich von 0,4 % gerechnet (effektive Auszahlung analog Kanton gemäss Beschluss Regierungsrat im Dezember 2026). Insgesamt resultiert ein Mehraufwand um CHF 4'100 gegenüber dem Vorjahresbudgetwert.

3.1.2 Erläuterung zur Entwicklung Sach- und Betriebsaufwand

Diese Kosten sinken im Vergleich zum Budget 2026 um insgesamt CHF 25'000. Die wesentlichsten Abweichungen werden wie folgt begründet:

- Es ist für 2027 keine periodische Beschaffung von Grabplatten (Vorjahresbudgetwert: CHF 10'000) vorgesehen. Die Beschriftungen sind ab 2026 im Konto 3130.01 (Dienstleistungen) enthalten.
- Bei den Anschaffungen von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen ist der Ersatz eines Hochdruckreinigers sowie von zwei Absturzsicherungen für insgesamt CHF 1'000 zusätzlich vorgesehen.
- Mit CHF 72'000 fällt die Führung der Geschäftsstelle durch die Gemeindeverwaltung Belp deutlich günstiger aus als bisher. Der Minderaufwand gegenüber der Rechnung 2025 beträgt CHF 44'178.50.
- Beim Unterhalt des Friedhofs sind zusätzlich CHF 2'700 für neue L-Elemente, CHF 1'500 für TV-Aufnahmen der Kanalisation auf dem Friedhofareal sowie CHF 4'800 für die Neuerstellung des Grabfelds «Reihengrab 3» vorgesehen.

3.1.3 Erläuterung zur Entwicklung der übrigen Aufwandpositionen

- Das bei Übergang zu HRM2 bestehende Verwaltungsvermögen wurde seit 2018 gemäss Vorstandsbeschluss über 8 Jahre abgeschrieben, weshalb der Abschreibungsbetrag von CHF 14'000 ab 2026 nicht mehr anfällt. Die im Investitionsbudget eingestellten CHF 30'000 für die Beschriftung des Friedhofs sind über 10 Jahre abzuschreiben (CHF 3'000).
- Für den ordentlichen Unterhalt der Liegenschaft Dorfstrasse 54 werden CHF 10'000 budgetiert. Die beiden Sanierungsetappen können bis Ende 2026 abgeschlossen werden.
- Die Grabpflegegebühren werden auf CHF 80'000 prognostiziert, was auch die entsprechenden Einlagen um CHF 30'000 über den Vorjahresbudgetwert ansteigen lässt.

3.1.4 Erläuterung zur Entwicklung des Ertrags

- Die budgetierte Anzahl an Bestattungen entspricht dem Durchschnittswert der vergangenen Jahre. Mit der geplanten Gebührenerhöhung (ohne Grabpflege) wird gegenüber dem Vorjahresbudget ein Mehrertrag um CHF 14'500 (+21,5 %) erwartet. Der Ertrag von Neukunden für die Spezialfinanzierung Grabunterhalt wird aufgrund der Zunahme von zu pflegenden Gräbern und der Anhebung der Grabpflege-Gebühren auf CHF 80'000 geschätzt.
- Mit unverändert CHF 40'000 werden die Mieterträge aus der Liegenschaft des Finanzvermögens, Dorfstrasse 54, veranschlagt.
- Der Gemeindebeitrag pro Einwohner/in bleibt unverändert bei CHF 15.00. Es wird aufgrund der aktuellen Einwohnerzahlen mit Gemeindebeiträgen von insgesamt CHF 286'000 gerechnet.
- Nebst der ordentlichen Entnahme von CHF 55'000 aus der Spezialfinanzierung Grabunterhalt wird eine ausserordentliche Entnahme von CHF 25'000 budgetiert.
- Die Neubewertungsreserve wird innert fünf Jahren aufgelöst (je CHF 94'200 in den Jahren 2023 bis 2027), was ein ausserodentlicher Ertrag, bzw. per Saldo eine Umbuchung innerhalb des Eigenkapitals von letztmals CHF 94'200 bedeutet.

4 Investitionsrechnung

4.1 Zusammenzug Gliederung nach Sachgruppen Investitionsrechnung

Nachfolgend sind die geplanten **Nettoinvestitionen**, welche den Berechnungen der Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) zugrunde liegen, ersichtlich.

Projekte	Betrag in CHF	Abschreibung in Jahren
Beschriftung Friedhof	30'000	10
Total Nettoinvestitionen Gesamthaushalt	**30'000**	

4.1.1 Erläuterung zum Investitionsbudget

Insgesamt sind netto CHF 30'000 an Investitionen geplant, welche zwar nicht mit der negativen Selbstfinanzierung, jedoch aus dem vorhandenen Finanzvermögen vollständig aus eigenen Mitteln finanziert werden können.

Das Investitionsbudget 2026 sah Nettoinvestitionen von CHF 58'000 für das Themengrab «Vier Jahreszeiten» vor.

Alle geplanten Vorhaben der Investitionsrechnung werden dem zuständigen Beschlussorgan jeweils als einzelne Verpflichtungskredite vorgelegt. Bis CHF 35'000 ist der Vorstand abschliessend für Kreditbeschlüsse zuständig.

Die Auflistung der Investitionsvorhaben ist unverbindlich und beruht auf Kostenschätzungen, sofern noch kein Kreditbeschluss vorliegt. Das Investitionsbudget ist ein Führungs- und Planungsinstrument der Behörden und wird vom Vorstand beschlossen.

5 Eigenkapitalnachweis

Eigenkapitalnachweis		EK n.HRM2 01.01.2026	Veränd. Budget 2026	EK n.HRM2 01.01.2027	Veränd. Budget 2027	EK n.HRM2 31.12.2027
29	**Eigenkapital**	**2'240'943**	**-199'500**	**2'041'443**	**-47'784**	**1'993'659**
290	**Spezialfinanzierungen im EK**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
293	**Vorfinanzierungen**	**907'433**	**-30'500**	**876'933**	**5'000**	**881'933**
29300.00	Spezialfinanzierung Grabunterhalt	907'433	-30'500	876'933	5'000	881'933
294	**Reserven**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
296	**Neubewertungsreserven FV**	**241'184**	**-94'200**	**146'984**	**-94'184**	**52'800**
29600.01	Neubewertungsreserven FV	188'384	-94'200	94'184	-94'184	0
29601.01	Schwankungsreserven FV	52'800	0	52'800	0	52'800
299	**Bilanzüberschuss/-fehlbetrag**	**1'092'326**	**-74'800**	**1'017'526**	**41'400**	**1'058'926**
29900.01	Jahresergebnis		-74'800		41'400	
29990.01	Kumulierte Ergebnisse Vorjahre	1'092'326		1'017'526		1'058'926

6 Antrag des Vorstands

a) Genehmigung des Beitrags der Vertragsgemeinden:

Der Beitrag der Vertragsgemeinden pro Einwohner/in beträgt im Jahr 2027 **CHF 15.00** (unverändert im Vergleich zum Budgetjahr 2026).

b) Genehmigung Budget 2027 bestehend aus:

		Aufwand		*Ertrag*
Gesamthaushalt	**CHF**	**623'300**	**CHF**	**664'700**
Ertragsüberschuss	CHF	41'400		

Der Begräbnisgemeindeversammlung wird beantragt, das Budget 2027 zu genehmigen.

Belp, 12. Oktober 2026

Vorstand Begräbnisgemeinde Belp

_____	_____
Hans Koller	Thomas Hirter
Präsident	Finanzverantwortlicher

7 Genehmigung Begräbnisgemeindeversammlung

Die ordentliche Versammlung der Begräbnisgemeinde Belp hat das Budget 2027 am 9. Dezember 2026 gemäss dem vorstehenden Antrag des Vorstands vom 12. Oktober 2026 genehmigt.

Belp, 9. Dezember 2026

Begräbnisgemeinde Belp

_____	_____
Hans Koller	Susanne Grimm-Arnold
Präsident	Vizepräsidentin

Erfolgsrechnung

		Budget 2027		Budget 2026		Rechnung 2025	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	ERFOLGSRECHNUNG	**664'700.00**	**664'700.00**	**701'100.00**	**701'100.00**	**711'762.73**	**711'762.73**
7	**Umweltschutz und Raumordnung**	**664'700.00**	**664'700.00**	**701'100.00**	**701'100.00**	**711'762.73**	**711'762.73**
77	**Uebriger Umweltschutz**	**664'700.00**	**664'700.00**	**701'100.00**	**701'100.00**	**711'762.73**	**711'762.73**
771	**Friedhof und Bestattung**	**664'700.00**	**664'700.00**	**701'100.00**	**701'100.00**	**711'762.73**	**711'762.73**
7716	**Regionale Friedhoforganisation**	**664'700.00**	**664'700.00**	**701'100.00**	**701'100.00**	**711'762.73**	**711'762.73**
3000.00	Entschädigungen Vorstand	15'000.00		15'000.00		13'750.00	
3001.00	Vergütungen, Tag- und Sitzungsgelder	8'000.00		8'000.00		6'625.00	
3010.00	Besoldungen Friedhofgärtnerei	223'000.00		221'000.00		241'427.95	
3010.09	Taggelder Versicherungen, EO					-3'257.30	
3010.10	Besoldungen Aushilfen	6'000.00		6'000.00		6'421.40	
3050.00	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verw.kosten	15'200.00		14'800.00		18'640.90	
3052.00	AG-Beiträge an Pensionskassen	16'100.00		14'700.00		17'935.00	
3053.00	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	11'200.00		11'000.00		11'637.20	
3054.00	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	3'700.00		3'700.00			
3055.00	AG-Beiträge an Krankentaggeldvers.	5'500.00		5'400.00		5'161.40	
3090.00	Aus- und Weiterbildung des Personals	2'000.00		2'000.00			
3099.00	Übriger Personalaufwand	2'000.00		2'000.00		6'243.30	
3100.00	Büromaterial	300.00		300.00		182.70	
3101.00	Material Friedhof: Grabplatten			10'000.00		27'025.00	
3101.01	Material Friedhof: Pflanzen, Sand, Kies etc.	26'000.00		25'400.00		19'414.75	
3102.00	Drucksachen, Publikationen	300.00		400.00		101.75	
3111.00	Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	2'000.00		10'600.00		2'046.10	
3112.00	Dienstkleider	2'000.00		4'000.00			
3113.00	IT-Hardware			3'000.00			
3120.00	Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV	12'000.00		10'000.00		10'695.00	
3130.00	Kommunikation, Porti, Post- und Bankgebühren	2'500.00		3'000.00		2'473.94	
3130.01	Beschriftungen Grabplatten	26'000.00		26'500.00			
3130.10	Allg. Verwaltungsaufwand					2'542.40	
3132.00	Honorare Dritter	2'000.00		2'000.00			
3132.10	Entschädigung Geschäftsstelle	72'000.00		72'000.00		116'178.50	
3134.00	Versicherungsprämien Liegenschaften VV	2'000.00		2'400.00		1'767.45	
3140.00	Unterhalt Friedhof	14'000.00		15'400.00		17'016.55	
3144.00	Unterhalt Aufbahrungshalle	3'000.00		3'000.00		2'266.95	
3151.00	Unterhalt Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	4'500.00		4'600.00		4'909.20	
3158.00	Informatik-Unterhalt Software	3'000.00		4'000.00		3'967.30	

Erfolgsrechnung

		Budget 2027		Budget 2026		Rechnung 2025	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3170.00	Reisekosten und Spesen	1'000.00		1'000.00		993.60	
3300.60	Planmässige Abschreibungen Mobilien VV	6'800.00		6'800.00		6'775.00	
3300.90	Planmässige Abschreibungen übrige Sachanlagen VV	38'800.00		36'200.00		44'401.45	
3430.00	Unterhalt, Reparaturen FV	10'000.00		100'000.00		27'005.74	
3431.00	Allg. Liegenschaftsaufwand FV	1'000.00		1'000.00		2'866.65	
3439.10	Versicherungsprämien übr. Liegenschaftsaufwand FV	1'400.00		1'400.00		1'434.85	
3893.00	Einlagen SF Grabunterhalt	80'000.00		50'000.00		87'290.00	
3893.01	Verzinsung SF Grabunterhalt	5'000.00		4'500.00		5'823.00	
4240.00	Gebühren Bestattungen von Auswärtigen		8'000.00		5'000.00		14'250.00
4240.01	Gebühren Aufbahrungen von Auswärtigen		2'000.00		1'000.00		1'300.00
4240.02	Grabgebühren		70'000.00		60'000.00		74'450.00
4240.03	Ertrag aus Grabpflegen		2'500.00		2'000.00		1'990.00
4240.04	Fremdleistungen		500.00		500.00		
4240.05	Ertrag Neukunden SF Grabunterhalt		80'000.00		50'000.00		87'290.00
4260.00	Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter						5'160.05
4400.00	Zinsen flüssige Mittel		1'500.00		3'000.00		942.46
4430.00	Mieterträge Dorfstr. 54, Wohnungen		37'600.00		37'600.00		35'980.00
4430.02	Mieterträge Dorfstr. 54, Garagen		2'400.00		2'400.00		2'300.00
4612.00	Gemeindebeitrag Belp		175'000.00		175'000.00		174'915.00
4612.01	Gemeindebeitrag Kehrsatz		70'000.00		70'100.00		70'125.00
4612.02	Gemeindebeitrag Toffen		41'000.00		40'500.00		40'530.00
4893.00	Entnahme Vorfinanzierung SF Grabunterhalt		55'000.00		60'000.00		51'465.50
4893.01	a.o Entnahme SF Grabunterhalt		25'000.00		25'000.00		30'000.00
4896.00	Entnahme Neubewertungsreserve		94'200.00		94'200.00		94'200.00
9000.01	Ertragsüberschuss	41'400.00					
9001.01	Aufwandüberschuss				74'800.00		26'864.72

Investitionsrechnung

		Budget 2027		Budget 2026		Rechnung 2025	
		Ausgaben		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	
0	**INVESTITIONSRECHNUNG**	**30'000.00**	**30'000.00**	**58'000.00**	**58'000.00**		
7	**Umweltschutz und Raumordnung**	**30'000.00**	**30'000.00**	**58'000.00**	**58'000.00**		
77	**Übriger Umweltschutz**	**30'000.00**	**30'000.00**	**58'000.00**	**58'000.00**		
771	**Friedhof und Bestattung**	**30'000.00**	**30'000.00**	**58'000.00**	**58'000.00**		
7716	**Regionale Friedhoforganisation**	**30'000.00**	**30'000.00**	**58'000.00**	**58'000.00**		
5090.01	Erstellung Themengrab			58'000.00			
5090.02	Beschriftung Friedhof	30'000.00					
6900.00	Aktivierte Ausgaben		30'000.00		58'000.00		

Finanzplan der Begräbnisgemeinde Belp

Grunddaten:	
Basisjahre	Rechnung 2025/26 und Budget 2027
Zeitraum	2026 - 2030
Erarbeitet durch	Thomas Reusser
Erarbeitet am	12. Oktober 2026

Begräbnisgemeinde Belp — Finanzplan 2026 - 2030

Aufwand Erfolgsrechnung	Basisjahr RG 2025	Hochrg. 2026	Budgetjahr 2027	Prognose 1 2028	Prognose 2 2029	Prognose 3 2030	Bemerkungen	Zuwachs in %
Entschädigungen, Sitzungsgelder, Weiterbildungen., übr. Personalaufwand	26'618	27'000	27'000	27'068	27'135	27'203		0.25
Besoldungen und Sozialleistungen	297'967	276'600	280'700	284'911	289'184	293'522		1.50
Sach- und übriger Betriebsaufwand	211'581	190'000	172'600	173'463	184'330	175'252		0.50
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	51'177	43'000	45'600	45'600	23'400	29'400	Vgl. Seite 3 Finanzplan	
Finanzaufwand	31'307	197'400	12'400	12'524	12'649	12'776	2025/26; a.o. Aufwand Lg. Dorfstr. 54 (FV)	1.00
Ausserordentlicher Aufwand (Grabunterhalt	93'113	70'000	85'000	85'850	86'709	87'576		1.00
Total Aufwand	**711'763**	**804'000**	**623'300**	**629'415**	**623'407**	**625'728**		
Total Ertrag	684'898	636'300	664'700	576'068	581'658	587'273	Vgl. Seite 2 Finanzplan	
Handlungsspielraum	-26'865	-167'700	41'400	-53'348	-41'749	-38'455		
Abschreibungen VV	51'177	43'000	45'600	45'600	23'400	29'400		
Einlagen in das Eigenkapital	93'113	70'000	85'000	85'850	86'709	87'576		
Entnahmen aus dem Eigenkapital	-175'666	-174'200	-174'200	-82'500	-85'000	-87'500		
Selbstfinanzierung	**-58'241**	**-228'900**	**-2'200**	**-4'398**	**-16'640**	**-8'979**		
Total Nettoinvestitionen	0	-54'000	-30'000	0	0	-60'000	Vgl. Seite 4 Finanzplan	
Finanzierungsergebnis	**-58'241**	**-282'900**	**-32'200**	**-4'398**	**-16'640**	**-68'979**		

Begräbnisgemeinde Belp — Finanzplan 2026 - 2030

Ertrag Erfolgsrechnung	Basisjahr RG 2025	Hochrg. 2026	Budgetjahr 2027	Prognose 1 2028	Prognose 2 2029	Prognose 3 2030	Bemerkungen	Zuwachs in %
Entgelte und Rückerst.								1.00
Gebühren Bestattungen von Auswärtigen	14'250	5'000	8'000	8'080	8'161	8'242		
Gebühren Aufbahrungen von Auswärtigen	1'300	1'000	2'000	2'020	2'040	2'061		
Grabgebühren	74'450	55'000	70'000	70'700	71'407	72'121		
Ertrag aus Grabpflegen	1'990	2'000	2'500	2'525	2'550	2'576		
Fremdleistungen	0	500	500	505	510	515		
Ertrag Neukunden SF Grabunterhalt	87'290	70'000	80'000	80'800	81'608	82'424		
Rückerstattungen von Dritten	5'160							
Total Entgelte und Rückerst.	**184'440**	**133'500**	**163'000**	**164'630**	**166'276**	**167'939**		
Finanzertrag								0.50
Zinsen von Post- und Bankkonti	942	3'000	1'500	1'508	1'515	1'523		
Mietzinse D54, Wohnungen/Garagen	38'280	40'000	40'000	40'000	40'000	40'000	Liegenschaft Dorfstr. 54	
Total Finanzertrag	**39'222**	**43'000**	**41'500**	**41'508**	**41'515**	**41'523**		
Transferertrag								0.50
Gemeindebeitrag Belp	174'915	175'000	175'000	175'875	176'754	177'638		
Gemeindebeitrag Kehrsatz	70'125	70'100	70'000	70'350	70'702	71'055		
Gemeindebeitrag Toffen	40'530	40'500	41'000	41'205	41'411	41'618		
Total Transferertrag	**285'570**	**285'600**	**286'000**	**287'430**	**288'867**	**290'311**		
Ausserordenlicher Ertrag								
Entnahme aus Vorfinanzierung Grabunterhalt	51'466	55'000	55'000	57'500	60'000	62'500		
a.o. Entnahme aus Vorfinanzierung Grabunterha	30'000	25'000	25'000	25'000	25'000	25'000		
Entnahme Neubewertungsreserven	94'200	94'200	94'200	0	0	0	Bestand Null per 31.12.2027	
Total Ausserordentlicher Ertrag	**175'666**	**174'200**	**174'200**	**82'500**	**85'000**	**87'500**		
Total Ertrag	**684'898**	**636'300**	**664'700**	**576'068**	**581'658**	**587'273**		

Begräbnisgemeinde Belp — Finanzplan 2026 - 2030

	Basisjahr RG 2025	Hochrg. 2026	Budgetjahr 2027	Prognose 1 2028	Prognose 2 2029	Prognose 3 2030	Bemerkungen	Überträge
Aktiven								
Finanzvermögen	2'177'062	1'894'162	1'861'962	1'857'565	1'840'924	1'771'945		
davon freie flüssige Mittel	1'090'000	807'100	774'900	770'503	753'862	684'883		
Verwaltungsvermögen	156'481	167'881	152'281	106'681	83'281	113'881		
Total Aktiven	**2'333'543**	**2'062'043**	**2'014'243**	**1'964'246**	**1'924'205**	**1'885'826**		
Passiven								
Fremdkapital	92'600	93'000	93'000	93'000	93'000	93'000		
Eigenkapital	2'240'943	1'969'043	1'921'243	1'871'246	1'831'205	1'792'826		
davon Spezialfinanzierung Grabfonds	907'433	897'433	902'433	905'783	907'492	907'567		
Total Passiven	**2'333'543**	**2'062'043**	**2'014'243**	**1'964'246**	**1'924'205**	**1'885'826**		

Abschreibungen	Basisjahr RG 2025	Budgetjahr 2026	Prognose 1 2027	Prognose 2 2028	Prognose 3 2029	Prognose 4 2030	Bemerkungen	Überträge
Best. VV HRM 2	13'969						2018-2025	
Urnennischenwand 2019	22'200	22'200	22'200	22'200			2019-2028	
Hebebühne 2022	6'775	6'800	6'800	6'800	6'800	6'800	2022-2031	
Gemeinschaftsgrab Wald 2022	8'233	8'200	8'200	8'200	8'200	8'200	2022-2031	
Themengrab "4 Jahreszeiten" 2026		5'400	5'400	5'400	5'400	5'400	2026-2035	
Beschriftung Friedhof 2027			3'000	3'000	3'000	3'000	2027-2036	
Themengrab 2030						6'000	2030-2039	
Total Abschreibungen	**51'177**	**42'600**	**45'600**	**45'600**	**23'400**	**29'400**		

Begräbnisgemeinde Belp — Finanzplan 2026 - 2030

Geplante Investitionen

Nr.	Anlage	Rechnung RG 2025	Hochrg. 2026	Budgetjahr 2027	Prognose 1 2028	Prognose 2 2029	Prognose 3 2030	später
1.	Themengrab "4 Jahreszeiten"		54'000					Nutzungsdauer 10 Jahre
2.	Beschriftung Friedhof			30'000				Nutzungsdauer 10 Jahre
3.	2. Themengrab						60'000	Nutzungsdauer 10 Jahre
4.	Ersatz Bagger Bobcat (Jg. 2000)							45'000
5.	Ersatz Hebebühne (Jg. 2022)							70'000
6.								
	Total Nettoinvestitionen	**0**	**54'000**	**30'000**	**0**	**0**	**60'000**	